Kurze
auch dem gemeinen Manne
faßliche

Abhandlung

über die Abgabe
des

Zehenden.

Sie enthält

I.
Die Pflicht der Zehendabgabe.

II.
Die Weise dieser Abgabe.

III.
Die Nützlichkeit als Folge hievon.

Von
A. H. — — R. Ch. — —

Konstanz, gedruckt bey Martin Wagner, hochfürstbischöfl. Hofbuchdrucker. 1802.

17

Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.

Math. 22. 21.

Vorrede.

In unsern Tagen ist der Verstand der Menschen beynahe über jedes Fach sehr hell und aufgeklärt. Man sollte glauben, daß in selbem wirklich nichts Dunkles auch nur über die mindeste Verbindlichkeit obwalten könnte. Doch auch der helleste und aufgeklärteste Kopf geht öfters über etwas hinaus, und hälts für Freyheit, da es gleichwohl als schwere Pflicht auf seinem Gewissen liegt. Vemöge meiner geringen Einsicht ist in Rücksicht der Zehendabgabe dieser Fall heut zu Tage eingetreten. Ziemlich allgemein wird itzt angenommen: Von der Zehendabgabe muß man loß seyn. Aber wurde diese Gabe nicht nach dem natürlichen, göttlichen und kirchlichen Gesetze rechtmäßig eingeführet? wurde sie nicht von unsern Vätern bisher gewissenhaft beobachtet? und wird sie nicht noch wirklich von der christlichen Menschenklasse genau geleistet? ich glaube nicht, daß hierüber eine Art Unwissenheit statt finde, oder daß es bezweifelt werde. Nur der Geist der Unruhe und der Empörung hat es dahin gebracht, daß man zu obiger pflichtwidrigen Annahme schritt, und itzt von der Zehendabgabe loß seyn will. Dieser Geist benebelt nämlich das Verstandeslicht, schläft das Gewissen ein, und verscheucht jede Achtung für die auch heiligsten Pflichten.

Mehrere Gutgesinnten äusserten daher schon lange den Wunsch, daß ein Werkchen verfaßt würde, wodurch die Irrgeführten über ihre Pflicht

in Kürze möchten belehrt, und zur gewissenhaften Abgabe des Zehenden wieder hingeführt werden: nicht Boßheit, sondern Vorspiegelung falscher Freyheit riß Manche zur Zehendverweigerung blindlings hin. Ich suche nun diesem frommen Wunsche zu entsprechen, und liefere eben ein Werkchen unter dem Titel: Kurze, auch dem gemeinen Manne faßliche Abhandlung über die Abgabe des Zehenden. Meine einzige Absicht hiebey ist: Gott in den Dienern der Religion zu ehren, die Unwissenden zu lehren, und die Gewissenhaften noch mehr anzueifern. Um dieß zu bewerkstelligen, werde ich nicht nur die Pflicht der Zehendabgabe in ihrem Ursprunge und weiterer Bestehung möglichst erörtern; sondern auch die Weise erklären, wie selbe immer bis itzt geleistet wurde, und mit welcher Nützlichkeit sieallzeit vermöge göttlicher Verheißung verknipfet war.

Ferne sey von mir, den Gelehrten zu machen, oder für Gelehrte zu schreiben. Meine Abhandlung ist an den gemeinen Baursmann gerichtet, welcher das Gerechte und Billige liebt, das Pflichtwidrige verabscheuet, und sich keineswegs von der Habsucht hinreissen läßt. Dieser wird alles mit gutem Herzen aufnehmen, es treulich befolgen, und sich in die Zukunft von verkehrten Reden, von gewissenlosen Handlungen der Aufrührer hüten. Gott gebe, daß die geneigte Aufnahme dieses Werkchens und meine beßte Absicht mit einander übereinsstimmen.

Der Verfasser.

Erste Abtheilung von der Pflicht der Zehendabgabe.

§. I.

Erläuterung hierüber und derer Benennungen.

Ueber die Pflicht der Zehendabgabe eine Erläuterung zu geben, sage ich: **Die Zehendabgabe ist eine Abgabe des zehend̄ Theils aller Früchte ꝛc. an die Geistlichkeit, oder die Diener der Kirche.** Sie kömmt ihrem Ursprunge nach von Gott selbst her, welchem, als Schöpfer und Geber aller Dinge, von uns Menschen die Anerkennung seiner allgemeinen und höchsten Herrlichkeit mit Dank gebührt, und welcher, als höchster Gesetzgeber, dem jüdischen Volke diese Abgabe gebothen hat. Sie ist in ihrer nachherigen Bestehung von der geistlichen Obergewalt, von dem Pabste und den Kirchenversammlungen, angeordnet worden zum Unterhalt und zur Belohnung der Geistlichkeit, der Diener der Kirche, für ihre Religionsarbeiten, für ihre Kirche- und Altarsdienste. Wir Menschen sammentlich sind zu dieser Abgabe verpflichtet, als Geschöpfe Gottes, als Glieder der Kirche.

Diese Zehendabgabe führt verschiedene Benennungen. Sie heißt bald eine **pur geistliche**, und auch **minder geistliche** Abgabe. Sie wird bald eine **reale oder von liegenden Gütern herfliessende** Ab-

gabe genannt, wie auch eine solche, die aus **persönlichem Gewinn** herrührt. Sie nimmt bald die Benennung der **größern** und **kleinern** Abgabe an. Bald trägt sie noch den Namen **Neubruch** oder **Neugereut.**

Pur geistlich ist die Zehendabgabe, wenn der zehende Theil aller Früchte ursprünglich nach der Pflicht gegen Gott, und nach dem mosaischen Gesetze den Dienern der Kirche wegen ihren geistlichen Verrichtungen abgereicht wird. **Minder geistlich** ist sie, wenn besagter zehende Theil, welcher bey seiner Entstehung nur der Geistlichkeit zustand, nachgehens durch kirchliche Obergewalt den Layen, oder Weltlichen wegen der Kirche geleisteten Diensten als Schutz- oder Vertheidigungslehen zukam, ohne oder mit vollkommenem Eigenthum hievon, in welchem letztern Fall die Zehendabgabe **ganz layisch** oder **weltlich** gemacht, heißt. Man nennt sie **reál** oder **von liegenden Gütern herfliessend**, wenn ihr Bezug von den Früchten und Gewächsen der Erde herkömmt, als ab den Aeckern, Wiesen, oder Matten, Wein- Bäum- und andern Gärten 2c. Hat hiebey der persönliche Fleiß einen Einfluß, so wird sie auch **vermischt** genannt, das ist, theils reál, theils **persönlich.** Die ganz **persönliche Benennung** aber führt die Zehendabgabe, wenn sie abgereicht wird vermöge Rechtsgesetze von dem durch Gewerbe, Kunst, Kriege 2c. errungenen Gewinne. Doch diese ganz **persönliche** Zehendabgabe hat in unserm Deutschland beynahe aufgehört. Unter der

größern und kleinern Zehendabgabe wird der sogenannte **große und kleine Zehenden** verstanden. Der **große**, welcher die Abgabe des Weins, des Heus, Grummts (nach Landesgebrauch) und aller Art Früchten, die mit der Wiede gebunden werden, in sich einschließt. Der **kleine**, welcher in Obst, Gespinnst, Rüben, Oelsaamen, Erdapfeln, Blutzehenden, Klee, Gemüßarten, Erbsen, Linsen ꝛc. besteht. Endlich von **Neubruch** oder **Neugereut** zu reden, rührt hiebey die Zehendabgabe daher, wenn Grundstücke, die entweder nie, oder durch die längste Zeit nicht mehr angebauet waren, itzt urbar gemacht werden.

§. II.

Man kann gewissermassen sagen, daß schon das Gesetz der Natur zu einer Art Zehendabgabe verpflichtet.

Das Gesetz der Natur, die gesunde Vernunft, legt uns unstreitig sehr nahe diese Lehre ans Herz: **Ehre den Herrn von deinem Gut.** Sprüch. 3. 9. Oder ist es nicht Erkanntlichkeits-Dankespflicht, jenen durch ein Opfer, eine Abgabe, zu ehren, von welchem wir zum Geschenk haben, daß **wir leben, uns bewegen, und sind**? Apostelg. 17. 28. Wer aus uns hat was, das er nicht empfangen hat? Sowohl an Gaben der Natur, als an Glücksgütern. Er mag also unwiderstehlich zu rufen angespornt werden: **Was soll ich dem Herrn vergelten für**

alles, was er mir gegeben hat? Ps. 115. 12. Er ist mein Gott, mein Schöpfer; er erhält mich, und giebt mir Speise zu seiner Zeit; von ihm kömt alles Gute, aller Segen über mein Haus, Habe und Gut: **Er öffnet seine Hand, und erfüllt alle Thiere mit Wohlthaten.** Ps. 144. 16. Ich will ihm nun ein Lobopfer schlachten, der zehende Theil meiner Früchte ist für ihn nicht zu viel, **ich will ihm die Erstlinge aller meiner Früchte geben.** Sprüch. 3. 9.

Solchergestalten mag das natürliche Gesetz, das Vernunftslicht, auf die Herzen der Söhne Adams, den Kain und Abel, bald nach der Erschaffung der Welt gewirket haben. Sie mögen hiedurch angetrieben worden seyn, daß jener **dem Herrn,** als Erschaffer, Erhalter und Geber alles Guten, **Gaben von den Früchten der Erde opferte;** dieser aber **von den Erstlingen seiner Heerde, und von ihrem Fette darbrachte.** 1. B. Mos. 4. 3. 2c. Ja Gott mag schon aus diesem Grunde ihrem Vater, und unserm Stammenvater Adam von dem Baume des Guten und Bösen im Paradiese **zu essen verbothen haben.** 1. B. Mos. 2. 17.

Wir lesen vom Patriarchen Abraham, daß er nicht nur auf göttliches Begehren die kostbarsten Opfer zu bestimmter Zeit ablegte, wie es Noe nach geendigter Sündfluth **mit den reinen Thieren und Vögeln that.** 1. B. Mos. 8. 20. Sondern er gab itzt aus Dankestrieb gegen Gott, der ihn über die

Könige von Babylon siegen machte, dem Priester Melchisedech **den Zehend von allem.** Er nahm auch nichts von allem, was des Königs von Sodom war, von dem Faden des Futtertuchs, bis auf den Schuhriemen. Und wie sehr ward er darüber von Melchisedech, der Wein und Brod geopfert hatte, gesegnet! **Gebenedeyt,** sprach der Priester, **seyst du Araham von dem höchsten Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat.** 1. B. Mos. 14. 20.

Als Jakob, der Patriarch, auf seiner Reise nach Mesopotamien im Schlafe den Himmel offen, die Engel auf einer Leiter auf- und absteigen, und den Herrn auf die Leiter sich lehnen sah, auch aus dessen Mund alle Völle der S e g n u n g e n vernahm. Da war er ganz erschrocken, erkannte an diesem Ort die Gegenwart Gottes, und stund des Morgens frühe auf. Er nahm den Stein, den er unter sein Haupt gelegt hatte, sogleich, und richtete ihn auf zum Denkzeichen, und goß Oel darüber. Er that auch ein Gelübde, und sprach: Wenn Gott mit mir seyn wird, und mich auf dem Wege, darauf ich wandle, behüten, auch mir Nahrung und Kleider geben wird, und wenn ich glücklich wieder in meines Vaters Haus kommen werde; alsdann soll der Herr mein Gott seyn, der von mir errichtete Stein soll das Haus Gottes genennt werden: **Und von allem, was du mir geben wirst, will ich dir den Zehnden geben.** 1. B. Mos. 28. 22.

Wie nun also vorhin Kain und Abel ihre Opfer entrichteten, so gaben und verhiessen itzt auch Abra-

ham und Jakob ihre Zehenden; nämlich von dem Natursgesetze, von dem Vernuftslichte geleitet; aus Anerkennung der allgemeinen und höchsten Herrlichkeit Gottes, aus Dankestriebe für so große Wohlthaten, woraus eben auch die heutige Zehendabgabe im Grunde herrührt, und der Wesenheit nach abzureichen ist.

Aber was that sogar das blinde Heldenthum? Was thaten die alten rohen Völkerschaften? Auch sie wurden durch das Naturgesetz, durch die gesunde Vernunft dahin geführt; jenen mit einem Theil ihrer Früchte und Gewächse dankbarlich zu ehren, den sie als Geber und Wohlthäter hierüber anerkannten. Und weil sie ihre falschen Götter für wahre Gottheiten hielten, von welchen folglich die Fruchtbarkeit ihrer Felder und Güter herkäme, ja denen sie selbst ihr Daseyn zu verdanken hätten; so errichteten sie zu derer Verehrung Altäre, und beschwerten sie mit verschiedenen Opfergaben. Von den Arabern schreibt Plinius 12. B. 14. K. daß sie ihrem Abgott **Sabis** den Zehenden vom Pfeffer nach dem Maasse, so sie sammelten, darbrachten. Von andern Völkern meldet Plutarch **Fr. Röm. 17. B.** daß sie bald einem großen **Jupiter**, bald einem starken **Herkules** den Zehnden opferten. Von Zyrus, dem Könige der Perser, bezeugt Herodotus, daß er sogar vom Raube, den er den besiegten Feinden abnahm, dem Abgott **Jupiter** den zehenden Theil als Opfer abgereicht hätte.

Wahrlich! es ist eine Schande für uns, die wir itzt durch das Christenthum, durch die Sittlichkeit

über das Naturgesetz, über das Licht der Vernunft mehr aufgeklärt und vervollkommnet sind, daß die Zehendabgabe so nachläßig, so untreulich von Manchen in unsern Tagen geleistet, ja gar verweigert wird. Als wenn nämlich kein Gott im Himmel wäre, den wir als unsern Schöpfer anzuerkennen, den wir als unsern Erhalter, höchsten Herrn und Geber alles Guten zu verehren, den wir aus Dankestrieb mittelst möglichster Gaben anzubethen hätten. Ich darf hierüber beynahe die Worte des Heilands anwenden: **Wehe dir Korozain, wehe dir Bethsaida** ꝛc. Luk. 10. 13. Ich darf da Gott selbst sprechen lassen: **Der Sohn ehrt den Vater, und der Knecht seinen Herrn; bin ich nun der Vater, wo ist denn meine Ehre? Oder bin ich der Herr, wo ist denn meine Furcht?** Malach. 1.6. Ich darf sogar mit Hiob sagen: **Frage nur die unvernünftigen Thiere, die werden dich lehren; und die Vögel des Himmels, die werden es dir anzeigen.** Hiob. 12. 7. Ja von den Storchen wird gesagt, daß sie, wenn sie Junge haben, das zehende Junge aus dem Neste hinauswerfen, und also gleichsam damit Gott, dem Schöpfer, den Zehenden bezahlen. Kurz! das Gesetz der Natur verpflichtet uns gewissermassen zu einer Art Zehendabgabe, um hiedurch die allgemeine und höchste Herrlichkeit Gottes mit Dank anzuerkennen.

Allein das Naturgesetz, die gesunde Vernunft legen uns auch auf, die Diener Gottes, die Diener der Religion, die Geistlichen, das ist, die Pfarrer, Seelsorger und ihre Mitarbeiter, gehörig und stand-

mäßig zu unterhalten und zu belohnen. Wer verpflichtet ist, den Herrn mit seinem Gut zu ehren, der darf auch den Diener des Herrn hieran nicht mangeln lassen. Oder mag es der Herr zugeben, daß jener Noth leide, welcher zu seiner Ehre, zu seinem Dienste alle Kräfte, sogar das Leben dargiebt? Nein. Jesus Christus spricht selbst: **Wo ich bin, da soll auch mein Diener seyn: Wer mir dienen wird, den wird mein Vater ehren.** Joh. 12. 26. Und hiedurch will er uns andeuten, daß seine Diener mit ihm begabet, mit ihm vor dem himmlischen Vater geehret seyn sollen; nicht bloß nach seinem Willen, sondern als natürliche Folge göttlicher Hochachtung. Ja sind wir alle nicht wirklich von Natur so beschaffen, daß wer den Herrn liebt und ehrt, auch den Diener lieb und werth hält? Die Geistlichen sind Diener Gottes, öfters selbst Gottes Stellvertreter; wir sind also ihnen auch wegen Gott gewisse Abgaben, den Zehenden, natürlicherweise zu ihrem Unterhalt schuldig.

Ferner ist es eine Naturpflicht, den zu belohnen, der uns arbeitet, damit er zu leben habe: **Ein Arbeiter ist seines Lohns werth.** Luk. 10. 7. Es ist gegen alle gesunde Vernunft, gegen die Menschheit gehandelt, es ist eine himmelschreyende Sünde, wenn man den verdienten Liedlohn den Arbeitern und Taglöhnern vorenthält und entzieht: **Derjenige, der Blut vergißt, und der dem Taglöhner seinen Lohn entzieht, diese sind Brü-**

der. Sir. 34. 27. Nun sind die Geistlichen die Diener der Religion, eben Arbeiter und Taglöhner im Weinberge des Herrn, die zu Gottes Ehre, zum Heile der Seelen des Tages Last und Hitze tragen; die durch ihr Gebeth, durch ihre Predigten und Ermahnungen nach den beßten Gaben für uns eifern, und uns allen Segen von dem Himmel zu erhalten suchen. Und diese sollen itzt von uns keinen Lohn empfangen? Sie sollen nicht von dem Altar ihren Antheil bekommen, da sie doch dem Altar dienen? 1. Kor. 9. 13. Sie sollen weniger erhalten, als Knechte und Mägde, als Holzhäker und Drescher, welche nebst Speise und Trank noch ihren Lohn beziehen? Dieß wäre in Wahrheit der natürlichen Billigkeit, der Liebe und Gerechtigkeit höchstens zuwider. Wir wissen von den auch rohesten Völkern keinen Fall, wo sie die Natur und Vernunft nicht hinführten, jene Geistlichen durch Abgaben genugsam zu unterhalten, welche den allmächtigen Gott durch ihre Religionsdienste ehrten, und das allgemeine, auch besondere Heil der Menschen nach ihren Kräften beförderten. Von den wilden und kargen Zengern sagt uns die Geschichte, daß sie von jedem Raube, den sie den Türken, und dergleichen Feinden abjagten, einen Theil ihrem Bischof und den Geistlichen mittheilten. Ja gestehen wir gesittete Menschen, wir Christgläubige es aufrichtig ein: Wir sind durch das Gesetz der Natur, durch das Vernunftlicht handgreiflich angewiesen, die Diener der Religion, unsre Pfarrer, Seelsorger,

und Mitarbeiter zu belohnen, ihren standmäßigen Unterhalt zu besorgen, und ihnen wegen den manigfältigen Arbeiten für Gottes Ehre und unser Heil einen Theil der Früchte und Gewächse der Erde, den Zehenden, abzureichen. Oder reichen wir nicht auch den Königen, Fürsten, oberkeitlichen Personen, dem Militärstande aus natürlicher Billigkeit, nach den Vernunftsregeln ihre Belohnungen, jährliche und monatliche Solde, Steuer, Zinse, Zoll, Tribute und dergleichen ab, weil sie dem gemeinen und besondern Nutzen vorstehen, gute Ordnung erhalten, die Gesetze handhaben, Land und Leute beschützen, und sich vorzüglich für das Wohl des Vaterlands verwenden? Und ich sehe itzt nicht, warum die Geistlichen den Weltlichen nicht sollten gleich gehalten seyn.

Ich merke doch hiebey an, daß die Zehendabgabe oder der Zehenden, im eigentlichen und genauen Verstande genommen, von dem Gesetze der Natur, von dem Vernunftlichte zur Belohnung, zum Unterhalt der Religionsdiener nicht geradehin verordnet und bestimmt ist. Denn das Gesetz der Natur würde erfüllt, wir handelten nach der gesunden Vernunft, wenn die Geistlichen den eilften, zwölften, oder einen andern Theil der Früchte und Erdgewächse zu ihrem standmäßigen Unterhalt als Belohnung von uns erhielten. Nur den geistlichen Rechten geschehe hiedurch kein Genügen. Und daß Abraham dem Priester Gottes Melchisedech den zehenden Theil bestimmt, abgab, geschah nach der Mey-

nung des englischen Lehrers Thomas aus besonderer Eingebung Gottes, aus prophetischem Geiste; daß nämlich Gott der Herr dieß zu seiner Zeit dem jüdischen Volk für den Priesterstand, die Kinder Levi, ausdrücklich befehlen würde.

§. III.

Die Zehendabgabe ist nach dem mosaischen Gesetze ein göttliches Geboth.

Nach der Welterschaffung lebten die Menschen bloß nach dem Gesetze der Natur. Erst zur Zeit des Moses gab Gott der Herr dem israelitischen Volke ein besonderes Gesetz. Dessen ohngeacht waren schon Priester, theils in der Person der Hausväter, theils in den erstgebohrnen Söhnen, welche zu dieser Stelle aufgenommen oder ernannt wurden. Doch hatten diese Priester keinen gewissen Theil, kein bestimmtes Einkommen, als Lohn und Unterhalt für ihre religiösen Dienste; ein jeder gab ihnen so viel, als er für gut ansah, und in so weit ihn die Vernunft dazu antrieb. Also reichte der fromme Abraham, wie wir oben vernommen haben, dem Priester Melchisedech den zehenden Theil seiner Früchte nicht vermöge eines göttlichen Geboths ab, sondern allein aus gutem, freyen Willen, aus natürlichem Antriebe; und eben den zehenden Theil reichte er ab, wie wir gleichfalls schon vernahmen, aus besonderm Geiste, aus besonderer Eingebung Gottes. So gelobte nachher der gottselige Jakob den Zehenden von allem

ganz freywillig, vom Geiste Gottes erleuchtet, und von der Natur bewogen. Und wirklich, was man gelobt, muß keine Sache seyn, zu welcher man ohnehin verbunden ist.

Allein was bis Mosiszeiten willkührlich war, das wurde izt vom Herrn, dem höchsten Gott, der Ordnungwillen zum Gesetze gemacht: Die Abgabe des zehenden Theils aller Früchte ꝛc. wurde den Juden als eine gewisse jährliche Belohnung, als ein gewisses Einkommen, als ein gewisser Unterhalt der Priesterschaft, von Gott gebothen. Der Gott Israels, der höchste Gott, wählte nämlich aus den 12 Geschlechtern das Geschlecht **Levi** zu seinem Dienste; dieß sollte nur ihm dienen, den Opfern obliegen, und andere heil. Verrichtungen zu seiner Ehre, und zum Heil des Volks vornehmen, ohne sich mit zeitlichen Geschäften und Besorgnissen abzugeben. Und dafür verordnete er, unter angedrohter Strafe alles Unglücks für die übrigen Geschlechter, dem Geschlechte **Levi** den Zehenden von allem Saamen, von den Bäumfrüchten, von den Rindern, Schaafen, Geissen ꝛc. von allem Getreide, Wein, Oel ꝛc. bestimmt, und im genauen Verstande abzureichen.

Sehen wir die Stellen der heil. Schrift hierüber wörtlich ein, und zwar von Buche zu Buche. Im 3. B. Mos. 27. K. 30. V. heißt es: **Alle Zehende der Erde sowohl von dem Getreide als von**

den

den Früchten der Bäume sind dem Herrn, und sind ihm geheiliget. Ferner ebend. 32. V. Was immer von allen Rindern, Schaafen und Ziegen, da sie unter der Ruthe des Hirten gehen, das zehende kömmt, das soll dem Herrn geheiliget werden. Im 4. B. Mos. 18. K. 21. V. steht geschrieben: Den Kindern Levi habe ich für den Dienst, den sie mir in dem Tabernakel des Bundes leisten, alle Zehende in Israel zugeeignet. Weiter ebend. 24. V. Das Opfer der Zehende habe ich zu ihrem Gebrauch und Bedürfniß abgesöndert. Und 31. V. Es ist der Lohn für den Dienst, den ihr in dem Tabernakel des Zeugnisses verrichtet. Im 5. B. Mos. 14. K. 22. V. ist zu lesen: Den zehenden Theil von allen deinen Früchten, welche jährlich auf dem Lande wachsen, sollst du absöndern. Nämlich 23. V. Den Zehend deines Getreides, deines Weins, und deines Oels, wie auch die Erstgebohrnen von deinem großen Vieh, und Schaafen, damit du den Herrn deinen Gott zu aller Zeit fürchten lernest. Endlich spricht der Herr selbst beym Malachias 3. K. 10. V. Bringet den ganzen Zehend in die Scheuern, damit in meinem Hause Speise sey.

Nun sehen wir aus diesen hergesetzten Schriftstellen klar ein, daß die Zehendabgabe nach dem mosaischen Gesetze ein göttliches Geboth ist. Und betrachten wir die Zehendabgabe wirklich ihrer ma-

teriälischen Beschaffenheit nach, als den nothwendigen Unterhalt der Geistlichkeit, der Religionsdiener; so ist sie noch heut zu Tage ein göttliches Geboth: **Ein Arbeiter ist seiner Speise werth**. Math. 10. 10. **Wer pflanzt einen Weinberg, und ißt nicht von seiner Frucht? Wer weidet eine Heerde, und ißt nicht von der Milch derselben Heerde?** 1. Kor. 9. 7. **Da wir euch das Geistliche gesäet haben, ist es denn so etwas Großes, wenn wir euer Fleischliches erndten?** 11. V. **Welche das Evangelium verkündigen, sollen von dem Evangelium leben; also hat es der Herr verordnet.** 14. V.

Damit aber Obiges, aus dem alten Bunde Angezogenes, keiner Dunkelheit unterworfen sey: merke ich in Kürze an, daß die ehemalige Zehendabgabe vierfach unterschieden war. Die erste und Hauptabgabe des Zehenden war, welche die eif Geschlechter dem Geschlechte **Levi**, welches zum Priesterthum verordnet ward, jährlich darreichen mußten. 3. **B. Mos.** 27. **K.** Die zweyte war, welche die niedern Priester des levitischen Geschlechts dem hohen Priester von ihrem Zehenden, den sie bezogen, wieder zu leisten hatten, diese hieß **Hebopfer**. 4. **B. Mos.** 18. **K.** Die dritte bestand in dem, was jeder Israelit in seiner Scheuer abzusöndern, unter des Tempels Vorhofe, wann er nach Jerusalem gieng, zu essen, und die Priester dazu einzuladen befehligt war. 5. **B. Mos.** 12. u. 14. **K.** Die vierte beruhte in dem, was die Juden in jedem dritten Jahre zur Erhaltung der Armen einsammelten, und

aufbehielten. 3. B. Mos. 14. K. Hieraus mag es auch gewissermassen herrühren, daß wirklich noch manche Waisenpflegen, Spitäler, und Armenhäuser vielerley Zehenden beziehen.

Endlich setze ich noch bey, daß Gott der Herr dem israelitischen Volke eben den zehenden Theil, als Abgabe, darum verordnet habe, um ihm durch diese vollkommene Zahl, wie der englische Lehrer sagt, anzuzeigen, daß in nichts anderm, als in Christo, dem versprochenen Meßias, eine Vollkommenheit zu erwarten wäre. Ja ich führe hierüber die Aussage des heil. Augustins an, und melde mit ihm: Der Mensch ist unter den verständigen Geschöpfen das zehende verständige Geschöpf, und beschließt, weil der Engel nur neun Orden sind, den zehenden Orden. Den Menschen gebührt daher, und steht ihnen zu, den Zehenden zu bezahlen, auf daß hiedurch von ihnen der Fall des Luzifers und seines Anhangs ergänzet, und der zehende Orden wieder erfüllt werde. Hieraus folgt itzt: Wer den Zehenden vorenthält, sich hierüber weigert, hierinnfalls betrügt, davon los seyn will; der wird nie in der Vollkommenheit, in Jesu Christo, ruhen, und gewiß dereinst auch nicht aus dem Orden der wieder erfüllenden, sondern der verworfenen, abgefallenen und gestürzten Engel seyn. Der Herr sagt bey dem Propheten Malachias 3. K. 8. V. Ihr beleidiget mich, und ihr sprechet: M[illegible] was beleidigen wir dich? Mit dem Zeh[illegible] und mit den Erstlingen; darum seyd [illegible]

flucht, und müsset Mangel leiden, weil ihr alle zusammen mich beleidiget.

§. IV.

Christus der Herr hat im Gnadengesetze über die Zehendabgabe keine ausdrückliche Verordnung gemacht.

Nein, wir lesen in keinem der vier heil. Evangelien, daß der göttliche Erlöser den zehenden Theil im genauen und strengen Verstande, als Zehendabgabe, bestimmt, und festgesetzt habe. Er sprach zwar: **Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.** Math. 22. 21. Er hieß seine Jünger, als Verkündiger des Evangeliums, in dem Hause, in welches sie giengen, essen und trinken, was daselbst wäre; **denn ein Arbeiter ist seines Lohns werth.** Luk. 10. 7. Er ließ auch, in dem gegebenen Gleichnisse vom Zöllner und Pharisäer, diesen sagen: **Ich gebe den Zehend von allem, was ich habe.** Ebend. 18. 12. Allein hieraus erhellet nur, daß es der ernstliche und kräftige Wille Jesu Christi sey, der Geistlichkeit, den Dienern Gottes, den Arbeitern im evangelischen Weinberge, einen billigen Lohn als nothwendigen und standmäßigen Unterhalt mitzutheilen; nicht aber geradehin, eigentlich und ausdrücklich den zehenden Theil von den Früchten und anderm abzureichen.

Dessen ohngeacht sage ich nicht, daß jene Lehrer irren, welche den Zehend, als von Christo im neuen

Testamente gebothen, angeben. Sie sagen nämlich dieß von der **Wesenheit** des Zehenden, als Belohnung und Unterhalt der Geistlichen; nicht aber vom **zehenden Theile**, als bestimmt und ausgeworfen. In letzterm Falle könnte ja keine Verjährung des Zehenden durch langwierige Besitzung oder Gewohnheit bey uns Christen Platz finden: **Gegen die göttlichen Rechte gilt keine Verjährung.** Und gleichwohl wissen wir heutiges Tags von mehrern Verjährungen. Anbey giebt es Güter, von welchen nur der dreyßigste Theil, oder gar kein Zehend abgereicht wird. Dieß könnte, gegen ein göttliches Recht über die Abgabe des zehenden Theils, wieder nicht geschehen. Wenn auch allgemeine Gesetze der geistlichen Rechte hie und da melden, daß die Zehende von dem Herrn selbst eingesetzt seyn, und daß sie Kraft göttlicher Satzung müssen gegeben werden; so ist dieß abermal zu verstehen **nicht allgemein, sondern mit Unterschied, zum Theil.** Daß nämlich die Zehende der Wesenheit nach von Gott allgemein eingesetzt, und von den Gläubigen noch itzt nach dem wesentlichen Verstande zu geben wären, aber insbesonders hätte dieß göttliche Gesetz, geradehin nach dem zehenden Theile, nur die Juden verbunden, und wäre nur für diese verordnet worden.

Wir Gläubigen im Gnadengesetze sind also auch zur Zehendabgabe durch das göttliche Geboth nach ihrer Wesenheit verpflichtet, in so weit sie die Belohnung, der standmäßige Unterhalt, der Geistlichkeit ist. Und tritt wirklich der Fall ein, daß ein

Geistlicher, ein Pfarrer, ein Seelsorger, oder dessen Mitarbeiter, ohne die Abgabe des zehenden Theils, seinen genugsamen und standmäßigen Unterhalt nicht hat; so gebührt diesem von uns für seine geistlichen Dienste der Zehend, genau genommen, nicht nur Kraft göttlicher Rechte des alten, sondern auch des neuen Bundes. **Anglus in seiner Summe.**

Sehr gewissenhaft giengen hierüber die Gläubigen in der ersten Kirche zu Werke. Die Apostelgeschichten zeigen uns, daß die Apostel und Jünger Christi nicht nur keinen Mangel litten, als die ersten Priester; sondern es wurde ihnen Geld zu ihrer und Anderer Nahrung reichlich zugetragen, wie daselbst **im 4. 5. 6. K.** zu lesen ist. Dieß liebvolle und dankbare Betragen der ersten Christen gegen die Priester, als Diener Gottes, wurde auch durch viele Jahre fortgesetzt, und zwar bis zu den Zeiten des heil. Augustins, in welchen die Geistlichen miteinander in Gemein lebten. Ja wie die Andacht und Gottesfurcht der ersten Christen immer mehr zunahm, so nahm auch ihre Freygebigkeit gegen die Priester allzeit mehr zu. Wie wir vernommen haben, hatte sie Jesus Christus, der neue Gesetzgeber, durch kein ausdrückliches Geboth zur strengen Zehendabgabe verpflichtet; sondern ließ ihnen die geziemende Belohnung und den standmäßigen Unterhalt der Geistlichkeit nach dem Gesetze der Natur, Gottes, und der Vernunft frey und unbestimmt. Doch ist ganz wahrscheinlich, daß diese sehr eifrigen und gottseligen Christen schon damals den Priestern aus gutem und freyem Willen, ohne einiges

Geboth oder Gesetz, den Zehend nach dem Beyspiele der alten Juden abreichten. Solcher Meynung sind Jansen, Leßius, und Henrik Spondanus, welcher letztere den Kirchenrath zu Matiskon unter Pelag dem Zweyten zum Beweise nimmt. Daselbst wird im 5. Kan. gemeldet: **Daß die göttlichen Gesetze in Betreff des Zehend, welche eine so lange Zeit in der christlichen Kirche gehalten worden, fernerhin zu halten seyn.**

Wir sehen also, was die Gläubigen der ersten Zeiten, welche die göttlichen, natürlichen, und Vernunftsgesetze reif erwogen, und treulich befolgten, in Rücksicht der Zehendabgabe schon vor längster Zeit löblichst und erbaulichst gethan haben.

O möchten wir uns doch an ihnen spiegeln! Möchten wir doch heut zu Tage die Geistlichen schätzen, wie sie selbe geschätzt haben! Möchten wir doch wie sie für derer Belohnung und Unterhalt durch die Zehendleistung sorgen! Aber mit den ersten Christen starb der Religionseifer, und leider auch die Gewissenhaftigkeit über die Zehendabgabe.

§. V.

Die Zehendabgabe, bestimmt und geradehin, beruhet auf uns Christen durch das geistliche oder kirchliche Recht.

Indem die Leute schliefen, kam der Feind, säete Unkraut unter den Weitzen, und gieng hin. So sagt uns das Evangelium von dem Men-

schen, welcher guten Saamen auf seinen Aker säe⸗te. Math. 13. 25. Die Heerde der Gläubigen wuchs itzt an, die Christen wurden zahlreicher. Aber wie die Heerde anwuchs, wie die Christen zahlreicher wurden; so schlich sich auch der Höllenfeind durch Mancher Schläfrigkeit im Christenthume ein, und säete Pflichtvergessenheit aus. Die Christen wichen nämlich vom guten Eifer, von der großen Liebe und Treue gegen ihre Priester nach und nach ab, ver⸗gassen der Dankbarkeit gegen sie für ihre Dienstlei⸗stungen, und liessen sie durch die Zurückhaltung des Zehend und anderer Abgaben schmachten. Die heil. Väter suchten anfänglich diese Abgaben durch ihren apostolischen Eifer wieder zurückzubringen, welches ihnen auch möglichst gelang. Aber endlich sah sich die oberste Kirchengewalt, in ihrem Haupte und den Versammlungen, angetrieben, hierüber ordnungs⸗ und gesetzmäßige Verfügungen zu treffen. Sie setzte die Zehendabgabe nach dem alten Bunde fest, und ge⸗both den Gläubigen, auch unter der Strafe des geistlichen Banns, solche von allen Früchten und Gewächsen der Erde ꝛc. treulichst abzureichen; und zwar als billige, auf Natur, Vernunft, und Gottes⸗Gesetz sich gründende, Belohnung, als standmäßiger Unterhalt der Priester, der Diener Gottes und Re⸗ligion.

Nach dem Zeugnisse Pabsts Klemenz **2. B. Konst. 25. 34. 35. Kap.** Soll das geistliche oder kirchliche Zehendgeboth in der Christenheit sehr frühe seinen

Anfang genommen haben. Und diesem Zeugnisse folgt auch Suarez 1. Tom 1. B. 28. Kap. Nachher wird auch in einer Rede, die von Mehrern dem heil. Augustin zugeeignet wird, bewiesen, daß schon im 5ten Jahrhunderte der Zehend durch ein ausdrückliches Kirchengesetz wäre gebothen gewesen. Aber klarer und gewisser drückt diese Verbindlichkeit aus im 6ten Jahrhunderte der Synod von Matiskon, dessen Väter, wie oben schon eine Meldung geschah, festsetzten und beschlossen, daß der alte Zehendgebrauch von den Gläubigen sollte erneuert werden, und daß alles Volk die geistlichen oder Kirchenzehenden unter dem Behufe gewöhnlicher Gepränge sollte einbringen; wenn aber je einer sich gegen diese heilsamsten Beschlüsse halsstärrig zeigen würde, so sollte er von den Gliedern der Kirche zu aller Zeit abgesöndert werden.

Von der Bestimmung des zehenden Theils, als Zehendabgabe an die Geistlichen für ihre kirchlichen oder Religionsdienste, melden ferner die Synoden von Orleans 1. 17. Ka. Von Frioul letzten Ka. Von Maynz zur Zeit Karls des Großen 38. Ka. Von Maynz unter Raban 10. K. Von Maynz zur Zeit des Kaisers Arnulph 17. K. Zu Rheims unter Karl dem Großen 38. K. Zu Valenz zur Zeit Lothars 10. K. Zu Arelat 4. 9. K. Zu Schalon 11. 19. K. Zu Metz 2. K. Im Lateran zu Rom unter Innozenz dem Dritten 53. 54. 55. u.

56. K. **Zu Wien am Rhodan** unter Klemenz dem Fünften. Wer hierüber mehrers und ausführlicheres wissen will, der mag den Henrik Spondanus nachschlagen in der **Abhandl. über die Kirchl. Annal. Baron.** Auch den Kardinal Bellarmin.

In allen diesen Kirchen- oder Provinzialversammlungen wird nachdrücksamst befohlen, den Zehenden, geradehin, treulich abzureichen, und Niemand davon abzuhalten, wie in den allgemeinen Gesetzen geistlicher Rechte weitläufiger, und mit mehrerm dargethan wird, und wie selbst Könige und Kaiser als höchst billig und gerecht anerkannten. Ich führe unter andern hierinnfalls an Karl den Großen, welcher der erste aus den Kaisern und Königen Frankreichs den kirchlichen Satzungen über die Zehendabgabe ihre Kraft und Ansehen durch ein Staatsgesetz ertheilt hat. Er befahl in seinen Kapitularen, welche er im Jahre 779. aufsetzte, im 7. K. daß **ein jeder seinen Zehenden abgeben sollte.** Eben dieß verordnete er in den Kapitularen von Frankfurt vom Jahre 794. im 23. K. wo es heißt: **Und jeder Mensch soll aus seinem Eigenthume den gebührenden Zehend zur Kirche geben.** Und als er sich die Sachsen durch die Waffen unterwarf, legte er ihnen auch die Zehendabgabe als Gesetz auf, worüber uns **die Kapitulation von den Weyden Sachsens 16. u. 17. K.** nicht zweifeln läßt. Hier verdient auch beygesetzt zu werden das Herrngeboth, so Karl im Jahre 800. ausgab, von der

Ehre und dem Beytrage, welche die Grafen und andere Richter den Bischöfen leisten sollten. **Baluz. von den Kapitul. der fränkis Könige 1. Tom. 33o. Kol.** Auch ist nicht zu vergessen das Kapitulare der Bischöfe 357. Kol., wo verordnet wird 5. K. daß **jedwelcher Priester alle seine Angehörigen unterweisen soll, daß sie wissen, welchergestalten sie die Zehende des ganzen Vermögens den Gotteshäusern sollen darbringen.**

Ja Karl der Große und andere gottselige Fürsten sahen es ein, wie billig und gerecht die oberste Kirchengewalt, der Pabst und die Kirchenversammlungen, den Zehend, bestimmt, gebothen hätten; und trugen daher durch ihre weltliche Macht, als Kirchenbeschützer, alles Mögliche bey, daß die Geistlichkeit, die Diener der Kirche und der Religion, ohne welche kein Staat geordnet und glücklich seyn kann, die gehörige Belohnung für ihre Dienste und standmäßigen Unterhalt erlangen möchten. Denn die Christen wurden itzt in Verpflegung der Geistlichen sehr saumselig und gewissenlos, theils aus Abnahme des Religionseifers, theils aus Irrwahne. Sie hielten nämlich die Zehendabgabe, Kraft des mosaischen Gesetzes, als halb richterliches und halb zeremoniälisches Gesetz, und wollten es bey nahe erloschen wissen. Aber nein, so war das mosaische Zehendgeboth nicht anzusehen, weil es sich auf das natürliche und göttliche Recht, den Arbei-

ter zu belohnen, und standmäßig zu unterhalten, gründete. Folglich blieb es auch bey uns Gläubigen, bey uns Christen, der Wesenheit und der Materie nach in seiner Kraft und Verbindlichkeit; und wurde auch von Christo dem Herrn, wenn er es schon nicht neuerdings, ausdrücklich, aufsetzte, keineswegs abgeschaffet.

Und woher würden auch in unsern Zeiten die Bedürfnisse hergenommen werden, theils neue Gotteshäuser oder Kirchen zu erbauen, theils alte und ruinöse wiederherzustellen, wenn der Zehend nicht bestimmt und geradehin gegeben würde? Wie schmutzig, elend, und armselig würde es mit den Kirchenparamenten und anderm aussehen, wenn der Zehend, ohne weitere Rücksicht auf Gott, als unsern Schöpfer, höchsten Herrn, und Geber alles Guten, entweder ganz abgeschafft, oder schlechterdings, ohne fernere Maaßregeln, ausgelößt würde? Man mag hieraus schliessen, daß manche Projekte bey genauerer und reiferer Einsicht ihre anscheinliche Gangbarkeit, das vermeynte Gute verlieren.

§. VI.

Die bestimmte Zehendabgabe, oder der zehende Theil, wurde durch das geistliche oder kirchliche Recht uns Christen aus erhabensten Gründen auferlegt.

Ich habe zwar eben oben schon einige Gründe hierüber angebracht; doch melde ich itzt dießfalls etwas mehrers. Im Jahre nach Christi Geburt 1300 machten sich Ketzer hervor, welche den Namen Fraticelli oder Nollbrüder führten, und vorgaben, daß der Zehend nur ihnen, und nicht den Geistlichen, Pfarrern und Seelsorgern sollte abgegeben werden. Wiklef war hierinn Nachfolger, und sagte: **Die Zehenden wären blosse Allmosen, und also der mit Sünden behaften Priesterschaft nicht als Schuldigkeit abzureichen.** Wiklefs Lehre wurde zu Konstanz in der allgemeinen Kirchenversammlung verdammt und verworfen. 8. **Sitzung.** So gab es auch gleiche Zehendfeinde in Siebenbürgen im Jahre Christi 1568, welche ebenfalls die schnldige Zehendabgabe bestritten. Aber wir beseitigen da die falschen Lehren und Meynungen der Ketzer, welche ohnehin von der Kirche längstens widerlegt und verdammt wurden; und wollen nun die erhabenen Gründe über die kirchliche Zehendverordnung anführen.

Die oberste Kirchengewalt beschloß also, vermöge ihrer von Christo dem Herrn selbst empfangenen Macht, den Zehenden, oder zehenden Theil, nach dem Vorbilde Abrahams, abzureichen, welcher aus besonderer göttlichen Eingebung dem Priester Gottes Melchisedech den zehenden Theil abgereicht hat. 1. B. Mos. 14. Auch nach dem Beyspiele Jakobs, welcher den zehenden Theil gleichfalls dem höchsten Gott gelobet. 1. B. Mos. 28.

Dieß geschah zur Nachahmung des alten Bundes, in welchem Gott der Herr durch den Moses dem israelitischen Volke befahl, den Kindern Levi, als Priestern, auch eben den zehenden Theil abzugeben. 3. B. Mos. 27. Auf daß nämlich die Gläubigen im Gnadengesetze nicht minder gegen den höchsten Gott erkanntlich und dankbar wären durch die Zehendabgabe, als es vormals die Juden Kraft des göttlichen Gesetzes seyn mußten. **Suarez Tom 1. B. 1. K. 11.**

Ferner sollten wir Nachkömmlinge der ersten eifervollen Christen, welche den Priestern und der Geistlichkeit aus gutem und freyem Willen den zehenden Theil abgaben, ihnen hierinnfalls nicht nachstehen. **Jansen und Leßius, wie oben.**

Im neuen Testamente wurden die Bischöfe, Pfarrer und Seelsorger als Väter der Armen, Wittwen

und Waisen aufgestellt; solche konnten sie aber ohne die bestimmte Zehendabgabe sehr schwer, bereits unmöglich seyn: **Die Zehenden, schreibt Paul Komitolus, sind die Tribute der Armen und Bedürftigen.**

Von der Priesterschaft meldet Petrus: **Ihr aber seyd das auserwählte Geschlecht, das königliche Priesterthum, das heilige Volk, das erworbene Volk, zur Verkündigung der mächtigen Thaten des Erlösers Jesu Christi.** 1. Pet. 2. 9. Und wie verächtlich, wie sehr herabgesetzt wäre itzt ohne bestimmte Zehendabgabe eben dieß königl. Priesterthum? Die Revolutionszeit von 1790. bis 1802. hat es leider in Frankreich, Belgien und Helvetien genugsam gezeigt.

Unstrittig sind das Amt, die Verrichtungen, die Dienste der Priester und Geistlichen sehr wichtig und schwer; sie sind daher auch einer größern Belohnung, eines standmäßigern Unterhalts durch die Zehendabgabe würdig.

Anbey wird bey den Geistlichen, mehrerer Kenntnisse, Wissenschaft und Erfahrung halber, meistens ein kostspieliger Aufwand erfordert. Und woher mag dieser Aufwand bestritten werden, als durch ein geziemendes bestimmtes Einkommen durch die Zehendabgabe? **Kovarr. 1. B. 17. K.** Wir sind auch

durch die Erfahrung belehrt, daß jene Pfarrgemeinden meistens nicht gar gut verwaltet werden, derer Pfarrgefälle sehr gering sind; denn aus Abgange standmäßigen Unterhalts werben nur arme unerfahrne, unstudirte Priester um solche Pfarreyen. Wäre es unschicklich gehandelt, wenn man solche arme Pfarrpfründen aufbessern würde?

Endlich zogen die Priester des alten Testaments einen ziemlichen Theil zu ihrem Behufe von den blutigen Schlachtopfern; welcher Theil im neuen Gesetze den Priestern wegen Abschaffung dieser Opfer hinweggefallen, und also durch die bestimmte Zehendabgabe zu ersetzen ist. **Sieh den Leß. 2. Abh. der zweif. Num. 9. u. 10. Auch Werndle Zehendrecht 1. B. 9. Kap.**

Und in allem itzt Angeführten mögen die erhabensten Gründe liegen, aus welchen sich die oberste Kirchengewalt bewogen sah, uns Christen die Abgabe des zehenden Theils durch das geistliche oder kirchliche Recht für die Geistlichkeit aufzulegen.

Ende der ersten Abtheilung.

Zwey-

Zweyte Abtheilung
von der Weise der Zehendabgabe.

§. I.

Von was wir Christen die Zehendabgabe zu leisten haben.

Um die Zehendabgabe zu möglichstem Begriffe der Weise nach darzustellen, scheint vorderst die Anzeige nothwendig zu seyn, von was die Zehendabgabe müsse geleistet werden. Wie in der **ersten Abtheilung** angeführt wurde, sind die Zehenden des alten Bundes das Normale der Zehendabgabe im neuen Bunde. Nun war das Volk Israels vermöge des göttlichen Geboths verbunden zur Abreichung der Zehenden von allen jährlichen Gefällen der Erde, sowohl von dem Getreide als von den Früchten der Bäume, auch vom Weine und Oele, wie nicht minder von allen Rindern, Schaafen und Ziegen. **Sieh I. Abtheil.** §. *III.* Wer mag also in Abrede stellen, daß hiezu auch wir Christen verpflichtet seyn? Ja, wer hievon durch die oberste Kirchengewalt nicht eine Befreyung hat, wer hierüber nicht gütiglich und gesetzmäßig abkam, wer hievon nicht durch eine rechtliche Gewohnheit los wurde, wer den Erlaß hierüber nicht durch eine giltige Schankung erhielt, wer sich hievon nicht durch ge-

hörige Verjährung entladete; der hats auf seinem Gewissen, dem ists vor Gott zur Schuldigkeit, der ist unter einer Sünde angehalten, die Zehenden von allem obigen treulich abzureichen.

Wir Christen müssen nämlich den Zehenden geben von den Feldfrüchten aller Art, als von jeder Korngattung, vom Rocken, Waizen, Haaber, von der Gerste, von den Erbsen, Wicken, Linsen, Feldbohnen, Erdapfeln, von aller Art Gespinsts, auch von Rüben und Oelsaamen. Ferner sind wird den Zehenden schuldig vom Heu, Grummt, Klee und andern Futterkräutern. Nicht weniger ist der Zehend abzureichen von allen Obstsorten, als Äpfeln, Birnen, Nüssen, und Steinfrüchten. Vorzüglich muß der Wein verzehendt werden, wie auch die Kälber, jungen Schaafe und Ziegen, nebst den Hühnern, Anten und Gänsen, wobey auch die Füllen nicht ausgeschlossen sind. Diese letztere Zehendgattung heißt Blutzehend, und ist nach Landesbrauch, welcher Landesbrauch auch bey andern obigen Zehendarten zu merken und zu beobachten ist, geziemend abzugeben. Wir Christen sollen auch in der Zehendabgabe gegen die Priesterschaft, die Pfarrer und Seelsorger, auch andere, denen der Zehend mit Recht gebührt, im Gnadengesetze um so treuer und dankbarer seyn, weil die Juden im alten Testamente hierüber solche Treue und Eifer aufwiesen, daß sie auch die geringsten Sachen, als **Krausemünze, Anis und Kümmel**, genau verzehendten. Math. 23. 23. Und

weil anbey unsre Gerechtigkeit größer seyn soll, dann die der Schriftgelehrten und Pharisäer, wenn wir in das Himmelreich eingehen wollen. Ebend. 5. 20.

Die kirchlichen Verordnungen lauten hierinnfalls, wie folgt. Du sollst Kraft kirchlicher Bottmäßigkeit ernstlich daran seyn, daß die Zehenden von aller Frucht abgetragen werden Die Zehenden sind zu stellen von allen Früchten der liegenden Güter. Die Zehenden sollen gegeben werden von allen Gütern. Die Zehenden sollen durchaus von allen jährlichen Erträgnissen abgereicht werden. Dem allmächtigen Gott sind die Zehenden von allen unsern Früchten zu leisten. Sieh das Zehendrecht des brixischen Kanzlers Johann Werndle 2. B. 1. K. woselbst auch die gehörigen Zitationen angeführt sind.

Aber wer das Ganze vernünftig erwäget, der wird von selbst einsehen, daß alle obigen Zehendabgaben nicht schlechterdings, sondern mit Grunde hergesetzt wurden. Oder sind sie nicht sammentlich Früchte der Erde, Früchte der Bäume, Erzeugnisse der Vieharten, zu derer Zehendabgabe vormals das mosaische Gesetz, und itzt die kirchlichen Verordnungen, nach dessen Richtschnur, verpflichten? Und worüber auch schon durch die längste Zeit eine rechtmäßige

Gewohnheit obwaltete? Ja nur Feinde der Religion, ihrer Diener und Satzungen sträuben dagegen; nur Ruhestörer, und Menschen der niedern Klasse setzen sich darwieder, und suchen pflichtvergessene Anhänger. Doch sage man mir: Leidet nicht auch das Wohl des Staates hiebey, wenn gleichwohl nur die Drückung der Geistlichkeit dadurch beabsichtiget ist? Selbst Landesfürsten, Armenstifte, Bürgergemeinden, ansehnliche Private, welche Kraft verschiedener Rechtstitel manche Zehenden besassen, verlohren selbe mit vielem Nachtheile, und sehen sich itzt ausser Stande gesetzt, vielerley Abgaben zum Behufe der Unterthanen, der Dürftigen, der Bürger, ihrer Familien, zu bestreiten. Der Geist der Freyheit wagte Schritte, die nur in der Oberfläche ausgedacht waren, die der Gewissensstimme keine Achtung hatten, und ebendarum durch trauervolle Verwirrung der Kirche, und dem Staate die tiefsten Wunden schlugen. Man sprach freylich von Ersatz, von Schadloshaltung, von richtiger Belohnung und standmäßigem Unterhalte der Geistlichen. Aber bisher blieb alles bey den Worten, und wird auch sobald im Werke noch nicht erfüllt werden. Was die oberste Kirchengewalt nach dem natürlichen und göttlichen Gesetze vermöge ihrer von Christo erhaltenen Macht fest setzte, das kann und darf der Geist der Empörung nicht verdrängen. Und sollte dieß je mit Ernste betrieben werden, so mag der höchste Gott wohl endlich auch in seinem Zorne sprechen: **Ich will euch zu richten kommen, und ein schnel-**

ler Zeuge seyn wider diese, die dem Taglöhner den Lohn mit Gewalt zurückhalten, und mich nicht fürchten. Malach. 3. 5. Wer anbey die Kirche, in ihren Satzungen und Verordnungen, nicht höret, der mag für einen Heiden und Publikanen, nach den eigenen Worten Christi, gehalten seyn. Math. 18. 17. Der Herr läßt seine Gesalbten nicht anrühren, und seine Propheten nicht beleidigen. Ps. 104. 15. Und wirklich sieht der göttliche Erlöser die Verachter der Verkündiger seines Worts für Verachter seiner selbst an. Luk. 10. 16.

Allein ferne sey von mir, daß ich hierinnfalls die heutigen Landesoberkeiten auch nur dem Anscheine nach beschuldige. Diese befahlen die Zehendabgabe durch die nachdrücklichsten Gesetze, und sahen sich beynahe genöthiget, hierüber mit Strenge in die Sache zu gehen. Nur habsüchtige, unruhige, widerspänstige Leute aus dem Pöbel verweigerten die Zehendabgabe, standen dagegen leidenschäftlich auf, und posaunten darüber versprochene Freyheit aus. Was die oberste Kirchengewalt festgesetzt hat, und sich auf natürliches und göttliches Recht gründet; das will und wird eine gerechtigkeitliebende und christliche Oberkeit nie abschaffen oder vernichten. Sie weißt nämlich, daß der verflucht ist, welcher die Marksteine seines Nächsten versetzet. 5. B. Mos. 27. 17. Wie weit mehr dürfte also sie verflucht seyn, wenn von ihr die Zehendabgabe, als

Belohnung und Unterhalt der Religionsdiener, als auch von Layen gesetzmäßig erhaltenes Recht, versetzet, abgeschafft, oder nach und nach durch eine nicht ferner vorsehende Auslösung vernichtet würde. Was auf Grund und Boden haftet, ist mit diesen gleichsam verewiget; was aber sich auf Geld stützet, fällt leicht mit diesem dahin, und geht verlohren. Wie würde in diesem letzten Falle der geistliche Arbeiter zu seinem standmäßigen Unterhalte in die Zukunft belohnet werden? Wie würden die Spitäler und andere milden Stiftungen bestehen können? Wie würden ansehnliche Familien, denen durch der Kirche geleistete Dienste verschiedene Zehenden zukamen, sich nach ihrem Stande nähren? Bleiben wir bey der alten, weisen Zehendverordnung der Kirche.

Hier dürfte noch die Frage entstehen, ob aus einem Garten oder von einer Matte, die zehendbar sind, wenn sie ganz oder in einem größern Theile abgegraset oder abgefüttert werden, der Zehend an Grase oder statt dessen durch verhältnißmäßig vermehrtes Heu abzugeben sey? Ich antworte, wie Kanzler Werndle, mit ja. Denn der ganze Platz ist zehendbar; folglich muß von selbem als Zehend abgegeben werden!, was im Ganzen wächst, es mag an Grase oder Heu eingeheimset werden. Im widrigen Falle würde Mancher einen, sehr merklichen Theil seiner angewiesenen Pfrunderträgnisse verlieren. Ferner hat öfters eine Fabrik oder ein Armen-

haus ꝛc. nur auf etwelchen Aeckern den Großzehenden zu beziehen; säet also der Eigenthümer hievon Klee darauf an, so hat dieser im Jahre der Winter- und Sommersaat, soviel Fruchtgarben zu ersetzen, alsviel der Anstösser auf gleichgroßem Platze zum Zehenden gestellt hat, weil ansonst die Fabrik oder das Armenhaus ꝛc. ihre gewiß bestimmten Gefälle mit vielem Nachtheile nur selten erhalten würden. Eine andere Beschaffenheit dürfte es haben, wenn eine Fabrik oder ein Armenhaus ꝛc. allgemeiner Groß- und Kleinzehendherr wären; da würde einerseits wieder ersetzet, was andererseits abgieng. Der Eigenthümer würde so nur sein Recht brauchen, auf dem eigenthümlichen Aker zu pflanzen, was er will; und der Schaden möchte auch durch die Früchten der angeblümten Brache (nach Landesbrauch) gut gemacht werden. Gesetzt aber eine Fabrik oder ein Armenhaus ꝛc. wären in einem Orte allgemeiner Groß- und Kleinzehendherr, und hätten dem Pfarrer den Kleinzehenden, zu welchem der Klee gehört, als Pfarrgefäll angewiesen; so geht meine Meynung dahin, daß der Eigenthümer sich des Rechtes, auf seinem Gute anzubauen, was er will, bedienen könnte, der Pfarrer aber den Kleezehenden zu beziehen hätte, und der Großzehendherr nichts weiteres zu einer Schadloshaltung verlangen möchte. Denn dieser bezöge in der Person des Pfarrers, vermöge der getroffenen Uebereinkunft mit selbem, den gehörigen Zehenden, und litt solchermassen, nicht fürsetzlich- sondern nur zulassungsweise einigen Schaden.

Jtzt setze ich über die Zehendabgabe von allem Anfangsbesagten, an Erd- und Baumfrüchten, an Weine, an Futterkräutern, an Vieharten ꝛc. nur noch bey, daß man alles dieses nach der kirchlichen Verordnung aus diesem Grunde auch vorzüglich zu verzehenden hätte, weil Gott ein Erschaffer, Erhalter und Geber ist aller Früchte und Gewächse der Erde, des Weines und der Futterkräuter, auch der Viehearten ꝛc. und ihm also zur Erkanntlichkeit hierüber in seinen Dienern, in den Pfarrern und Seelsorgern, ganz billig etwas abgereichet wird, benanntlich der Zehend. So lehrt **Fagundez** von den Pflichten der Christen.

§. II.

An wen die Zehenden von uns Christen abzugeben seyn.

Zu umständlicherer Erläuterung **der Weise von der Zehendabgabe** scheint auch erforderlich zu seyn, jene hier anzuführen, welchen das Recht zusteht, daß die Zehenden an sie abgegeben werden. Ich sage hierinnfalls überhaupt: Kraft der Rechte gebührt jenen der Zehend, welchen ordentlichermassen das Recht des Zehendbezuges zukömmt. Diese sind, in Betreff **der geistlichen oder kirchischen Zehenden.**

I. Die **Benefiziaten.** Denn wo die Bischöfe noch die Verwalter über alles Geistliche oder Kirchliche

waren, da wurden die obigen Zehenden dem Bischofe abgereichet, welcher nachher die billige Austheilung hievon unter die Kleriker machte, und zwar nach eines Jeglichen Dienste, Arbeit und Nothwendigkeit. Nachdem aber die Pfrundtitel entstanden waren, so ward jedem Kleriker wie von andern Gefällen, also auch von den Zehenden ein gewisser Antheil angewiesen. Folglich gehören die Zehenden jenem zu, er mag Pfarrer, oder Benefiziat mit oder ohne Seelsorge seyn, der sich ausweisen kann, daß ihm die Zehenden für seinen Unterhalt zugetheilt seyn.

II. **Die Pfarrer.** Die Verwaltung der Seelsorge ist nämlich wesentlich die Wurzel oder der Grund des Zehendbezuges; und wem liegt itzt die Seelsorge mehr ob, als eben den Pfarrern? Diesen gehört also der Zehend nach dem **allgemeinen Rechte** zu, und **hauptsächlich**, wie auch aus dem Titel der **Gerechtigkeit**, weil der Arbeiter des Lohns werth ist. Beziehen nun einige Kollegiatstifte, Gotteshäuser, Spitäler, auch Layen die Zehenden, so geschieht dieß nur aus **besonderm Rechte**, wie an seinem Orte wird zu ersehen seyn. Den Pfarrern gebührt sogar der Zehend von Grundstücken, derer Besitzer der Person nach nicht ihre Pfarrgenossen sind; denn die Zehenden sind eine reale Beschwerniß, welche auf dem Grunde und Boden haftet. So sind auch den Pfarrern die **Neubruch**, oder **Neugereut** Zehenden **gemeinrechtlich** abzureichen, wenn gleichwohl ein anderer das Recht hätte, die **alten** Zehen-

den zu beziehen. Sollte hierüber eine Ausnahme obwalten, oder wäre dieser Zehend, gemäß Landesbrauches, nach drey Jahrendem Ortszehendherrn zufällig, so haben sich die Pfarrer darnach zu fügen. Diese müssen es sich gleichfalls gefallen lassen, wenn der Landesherr zur Aneiferung der Unterthanen die Neubrüche nach Müheerforderniß, auf 10. 20 bis 30 Jahre zehendfrey spricht. Ueberhaupt zu sagen, muß man sich in Rücksicht der Zehenden vielfältig nach den Gewohnheiten des Landes oder Ortes bequemen.

III. **Die Bischöfe.** Diesen steht ein gewisses **Oberrecht** zu, als den vorzüglichen und allgemeinen Pfarrern ihrer Kirchensprengel, und dieß erstrecket sich auch auf die Zehenden, weil sie nämlich über die geistlichen Güter in ihren Kirchensprengeln gesetzt sind. Nachher sind die Bischöfe die Pfarrer der Domkirchen; folgsam haben sie einen nicht mindern Anspruch zum Bezuge der Zehenden, welche zu dieser Pfarr gehören, als die übrigen niederern Pfarrer. Wenn wir ferner das **allgemeine Recht** betrachten, so fällt den Bischöfen der **vierte Theil** aller Zehenden ihrer Kirchensprengel zu; sind aber auch Zehende von Plätzen vorfindig, welche in keiner gewissen Pfarr, doch inner dem Bezirke der Kirchensprengel liegen, so müssen sie ganz und vollkommen an die Bischöfe abgereicht werden. Ueber den angezogenen **vierten Theil** schreibt **Gonzalez**, daß er in den meisten Kirchensprengeln durch Gewohnheit, Verjährung, oder freywillige Abtretung der

Bischöfe, doch nicht allgemein, aufgehört habe, abgereicht zu werden. Der Bischof von Konstanz bezieht ihn annoch in einigen seiner Kirchen. **Friederich** von den Zehenden Bl. 150. Zahl 339.

IV. Die **Kollegiatstifte, Gotteshäuser** oder **Klöster, Spitäler,** auch **Layen.** Hat ein Stift, Gotteshaus oder Kloster durch **Ertheilung,** oder **Einverleibung** Seelsorgpfrunden, so gebühren ihm die Zehenden nach dem **allgemeinen Rechte,** weil es Pfarrer ist. Uebrigens kommen den Stiftern, Gotteshäusern oder Klöstern, wie den Spitälern und Layen die Zehenden nur zu aus **besonderm Rechte.** Nämlich Kraft **apostolischer Freyheitsbegabung,** durch **milde Stiftung** oder **Schankung** geistlicher oder weltlicher Personen, welche wo ein besonderes Zehendbezugs-Recht hatten, mittelst **gesetzmäßiger Käufe** und **Uebereinkommnisse,** auch durch **rechtmäßige Gewohnheit** und **Verjährung,** wobey aber gegen einen Pfarrer oder eine Pfarrkirche **ohne Titel** eine undenkbare Zeit erfoderlich ist, und **mit einem Titel** 40 Jahre angesetzt sind. In Oesterreich erkleken **allgemein** 32 Jahre.

Von den **Layen** oder Personen, die nicht zum geistlichen Stande gehören, besonders zu reden, sind diese der ganz weltlichen Zehenden fähig. Denn solche Zehenden wurden, gleichsam als Zinse, von den zeitlichen Landesherrn zuweilen auf die Grundstücke der Unterthanen gelegt und abgefodert; daher konnten auch die Landesherrn nach Belieben damit verordnen. Nachgehends konnten der Pabst, und auch

die Bischöfe vor dem Kirchenrathe, welcher zu Rom im Lateran im Jahre 1179. gehalten wurde, an die Layen das **Nutznießungsrecht** der Zehenden, als Lehen oder Erbzinslich, nach Willkühr abgeben, das ist, das Recht den zehenden Theil der Früchte einzunehmen ohne Rücksicht auf die geistliche Dienstleistung. Diese Gewalt fiel den Bischöfen durch besagten Kirchenrath hinweg, und ist also heut zu Tage nur der Pabst berechtiget, die Zehenden der Kirche also abzusöndern von dem geistlichen Titel, daß sie gleichsam layisch werden, und den Layen für allzeit wie andere Güter hingegeben sind. Ich will hiebey nicht ängstig untersuchen, ob das Zehendbezugs-Recht **vorderst und geradehin** an die Layen, aufhörend eine geistliche Sache zu seyn, übergehen könne; genug, daß einer der gerade und vollkommene Besitzherr einer Sache seyn kann, wenn er sie schon nicht aus dem Titel besitzet, aus welchem sie der Vorgänger besessen hat. Es kömmt da vieles darauf an, wie man die Sache nimmt, und nach vorgefaßter Meynung beurtheilet. Daher liegt auch wenig daran, ob die Layen, welche wirklich an vielen Orten den Zehenden beziehen, hiezu das Recht haben durch **Verjährung**, oder aber aus Voraussetzung einer **ordentlichen Verwilligung** und **ertheilten Freyheit.** Gewiß ists auch, daß viele Layen sich um die Kirche durch geleistete Dienste sehr verdient machten, und andere Layen mit diesen Verdienstvollen verschiedene Käufe und Verkäufe abschlossen; folglich mögen auch die Zehenden an

mehrere Layen theils durch Verdienste, theils durch Käufe übergangen seyn, die noch in unsern Tagen rechtlich bestehen.

§. III.

Wer von uns Christen der Zehendabgabe unterworfen sey.

Abermal kann die Weise der Zehendabgabe nicht gehörig hergesetzt werden, wenn nicht auch jene zuvor angeführt werden, welche zur Zehendabgabe verbunden sind. Hiezu sind itzt verbunden alle Gläubigen, und Besitzer der Grundstücke.

Alle Gläubigen sind an sich und für ihre Person zur Zehendabgabe verbunden, welche in Betreff des Gottesdienstlichen und der Seelsorge der Leitung und Pflege eines Pfarrers oder Priesters unterworfen sind. Sie mögen reich oder arm, edel, oder unedel, eines hohen oder niedern Standes seyn; wären sie selbst Kaiser, Könige und Fürsten. Schon das natürliche und göttliche Gesetz legt ihnen nämlich auf, den zu belohnen, welcher zu ihren Gunsten arbeitet; und von der Kirche wird wirklich durch das Zehendgeboth nichts anderes verlanget.

Alle Besitzer der Grundstücke haben die Zehenden abzugeben, und zwar nicht nur aus obigem Grunde als eine Belohnung, sondern auch als eine Er

kanntlichkeit gegen Gott, von welchem alles herkömt, und welcher der Schöpfer und Erhalter aller Dinge ist. Sie sind Kraft geistlicher Rechte die Zehendabgabe von ihren liegenden Gütern schuldig, wenn sie gleichwohl Juden, hartnäckige Irrgläubiger, Türken, Heiden, und dergleichen Personen wären, weil der Grund und Boden immer an die Pfarr rc. zehendbar bleibt, der Besitzer hievon mag seyn, und werden, wer er will; **die reále Beschwerde dauret fort.** So sind auch aus gleicher Ursache der Pabst, die Bischöfe, die Pfarrer, und andere Geistlichen die Zehenden von ihren Grundstücken zu geben verpflichtet, welche sie durch Erbschaft, Kauf, Schankung rc. an sich gebracht haben. Nicht minder haben eben darum die Gotteshäuser oder Klöster, die Spitäler, Fabriken, Stifte rc. die Zehenden von den Gütern abzureichen, welche mit solcher Last an sie gekommen sind. Ja hiezu sind auch verbunden die blossen Beständer solcher Güter, indem das Recht sagt: **Die Zehenden gehen nach der Einsammlung, oder nach dem Bezuge der Früchte.** Und: **Wer die Früchte einsammelt, der muß sich auch der Beschwerde der Verrichtungen unterziehen.** Sogar die bösgläubigen Besitzer eines zehendbaren Guts sind von der Zehendabgabe nicht frey; oder sollten diese in Rücksicht geistlicher Rechte, bey ihrem Güterbesitze mit bösem Titel, mit bösem Glauben, einer bessern Beschaffenheit seyn, als die Güterbesitzer mit rechtem Titel, mit gutem Glauben, und unverletztem Gewissen? Kurz! Wer Grundstücke, liegende Güter, oder

anderes fruchtbringendes Wesen ohne einen geistlichen Titel inner einem Pfarrbezirke besitzt, dem liegt ob, die Zehenden zu entrichten sowohl aus persönlicher Verbindlichkeit, wenn er ein Pfarrgenoß ist, als auch vermöge reäler Last, wenn er dahin nicht pfärrig ist.

Hier mache ich eine Anmerkung über das Ohnbedächtliche: **Ein Kleriker bezehendt den Kleriker nicht.** Nämlich ein Pfarrer, oder ein anderer, mit der Seelsorge belegter, reicht von den Grundstücken, die er als Kirchengabe und für seinen Unterhalt angewiesen bekam, die Zehenden an keinen andern Pfarrer oder Kuraten ab, deßgleichen auch ein anderer Benefiziat aus seinen Pfrundfrüchten. Denn solche Grundstücke und Pfrundfrüchte, welche für den Unterhalt bestimmt sind, dienen statt der Zehenden, die rechtshalber den Benefiziaten, so vorzüglich die Seelsorge haben, zustehen; **aber von den Zehenden werden keine andere Zehenden bezahlt.** Tritt der Fall ein, daß sothane vergabten Grundstücke oder Früchten schon vorhin zehendbar waren, und hievon bey der Vergabung nicht frey gemacht wurden; so giengen sie auch mit ihrer Zehendbeschwerde an die Pfründen über. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Gütern der Klostergeistlichen: Diese müssen auch ihre Güter mit den Lasten haben, mit welchen selbe an sie übergangen sind, ausser sie wurden davon besonders losgemacht.

Ein Gut oder Grundstück wird von der Zehendabgabe los und frey, wenn derer geistliche oder

weltliche Besitzer in besonderer Rücksicht auf ihre Verdienst hievon auf einige Zeit oder für immer befreyet werden.

I. Durch eine **apostolische Befreyung.** So sind die Ordensgeistlichen frey und ausgenommen von den Zehenden ab den **Neubrüchen**, welche sie auf eigne Kösten, oder mit eignen Händen urbar machen und anbauen, von den **Gärten** und **Jungen ihrer Thiere**; die Zisterzienser aber und Spitalherrn auch von **allen ihren Grundstücken**, die sie auf eigne Kösten, und durch selbstige Arbeit benutzen. Doch leiden hiebey eine Ausnahme die Güter, welche nach dem Kirchenrathe zu Rom im Lateran an sie gekommen sind, und schon vorhin der Zehendabgabe unterworfen waren. Stehen einigen Ordensgeistlichen noch besondere Freyheiten zu, so mögen sie selbe gegen die allgemeine Zehendabgabe giltig darthun. Sie därften solche von den **Päbsten**, welchen allein hierüber das **Recht** zukömmt, wegen besondern, der Kirche geleisteten, Diensten erhalten haben. Wer doch auf einigen Grundstücken ein besonderes Zehendbezugsrecht hat, der kann auch derer Besitzer nach Willkühr, und aus beliebigen Gründen von dem, ihm zustehenden, Zehenden lossprechen, oder sie bis auf den 30ten Theil begnadigen; sey er ein Bischof, Landesherr, oder Privatmann. Ja er ist auch befugt, sein Zehendbezugsrecht ganz, oder zum Theile zu verkaufen, wie es wirklich nicht selten mag geschehen seyn. Und daher kann auch die heutige Verschiedenheit der Zehendabgabe von den Grundstücken herrühren.

II. Durch

II. Durch die **Gewohnheit.** Daß hiezu eine undenkbare Zeit, oder nach andern 40 Jahre erfodert werden, habe ich schon oben im §. II. gemeldet. Hier sage ich, daß leichter eine Gewohnheit einzuführen ist, den Zehenden nicht zu entrichten von einer gewissen Gattung der Früchte, wie heut zu Tage die persönlichen Zehenden nicht mehr geleistet werden. So mag auch bälder zur Gewohnheit werden, dieser oder jener Kirche etwas an Geld, oder anderer Art abzugeben. Gegen die Neubrüche soll keine Gewohnheit gelten; sie soll auch nicht statt finden bey Einzeln, sondern nur bey einer ganzen Gemeinde, anbey anch gegründet seyn auf einen guten Glauben, und den vorausgesetzten Willen des Gesetzgebers, wodurch sie sich von der Verjährung unterscheidet. Hiebey ist auch zu beobachten, daß der standmäßige Unterhalt der Diener der Kirche nicht dadurch leide; denn wäre dieser nicht anderwärtsher vorhanden, so müßte wieder zu den Zehenden geschritten werden.

III. Durch eine **Verjährung.** Diese findet Platz sowohl bey den Klerikern, als auch bey den Layen, weil die Befreyung von der Zehendabgabe nichts Geistliches an sich hat. Bey den Layen gilt zwar keine Verjährung des Zehendrechts, wohl aber der wirklichen Zehendabgabe, welche nur eine Austilgung eines fremden Rechts ist, und nicht zugleich das Recht zu bezehenden. Von der erforderlichen Zeit hiezu zu reden, geschah hievon schon eine Meldung im §. II. Ich sage also hierüber nur, daß gegen eine Kirche, Kloster, Kapitel, denen keine Pfarr

einverleibt ist, die gemeine Zeit hinlänglich sey mit einem Titel, ohne Titel aber 40 Jahre erfodert werden, und gegen einen Privatkleriker und Layen erkleke eine lange Zeit. Wer nachher durch Verjährung sich frey gemacht hat von der Abgabe des wirklichen Zehenden, der hat sich darum nicht auch frey gemacht von der Zehendabgabe der Neubrüche; denn dort läuft keine Verjährung, wo hierauf keine Absicht ist. Die Verjährung heißt, wenn man eine längere Zeit her den Zehenden nicht mehr abgereicht hat mit, oder ohne Grunde.

IV. Durch eine **Uebereinkömmniß.** Diese kann seyn **auf eine Zeit,** oder aber **für beständig.** Ist sie nur auf eine Zeit, und auf die Lebenstage eines besondern Zehendbeziehers, zum Beyspiele, eines Pfarrers; so kann nur dieser selbe treffen, und höret nach dem Verflusse der Zeit, oder nach dessen Tode auf. Wurde sie aber auf beständig geschlossen, so war hiezu nothwendig das Ansehen des rechtmässigen Obern oder Vorstehers. War die Nachlassung hiebey **ganz schankungsweise,** so wurde das Ansehen des obersten Kirchenhaupts erfodert: War sie aber **nicht eine Art Schankung,** sondern lief eine Vertauschung mit ein; so mag das Ansehen des alleinigen Bischofes dazu erkleken. Es wird auch behauptet, daß das Ansehen des Bischofes allzeit hinreichend sey.

Auf diese vier Arten mag man sich itzt von der Zehendabgabe los und frey machen. Vielleicht geben einige auch noch andere Wege an, zur Befreyung

von der Zehendabgabe zu gelangen. Meine Meynung und auch mein Rath hierüber ist, daß das Gewissen in einer so wichtigen Sache allzeit genau soll befraget werden. Die Habsucht, der Eigennutz schleichen sich dabey sehr leicht ein, und schmeicheln sich mit einer Freyheit, wovon durchaus kein Grund sich aufweisen läßt. Auch verständige Männer mögen hierüber zu weit gehen.

§. IV.

Ob die Zehendabgabe sich wirklich auslösen lasse.

Wir wissen, daß die Zehendabgabe, **wesentlich** und **im Grunde** genommen, vermöge des natürlichen, göttlichen, und kirchlichen Gesetzes die Belohnung und der standmäßige Unterhalt ist von der Geistlichkeit für ihre Dienste, welche sie zur Ehre Gottes und zum Heile der Menschen leisten. Zur Zeit des mosaischen Gesetzes war Niemand befugt, hierüber eine Abänderung zu machen, ohne in die Rechte Gottes einen Eingriff zu thun, ohne die göttlichen Befehle zu vernichten, ohne vor dem Herrn höchststrafbar, ja verflucht zu werden. Itzt im Gnadengesetze, wo der göttliche Erlöser, aus Zutrauen auf die Gerechtigkeit, die Liebe, und den Eifer der Gläubigen, das Zehendgesetz nicht geradehin und bestimmt wieder erneuert hat, sah sich die Kirche, wegen eingetretener Lauigkeit und Pflichtvergessenheit der christlichen Heerde gegen ihre Hirten, in ihrer Obergewalt genöthiget, die Zehendabgabe auf ein neues nach dem zehenden Theile zu bestimmen, und

festzusetzen. Die obersten Vorsteher der Kirche waren hiezu berechtiget, und wir als ihre Untergebenen hatten hierüber zu gehorsamen, wenn wir nicht in den ausgesprochenen Bann verfallen wollten. Liegt aber in unsern Tagen nicht noch die nämliche Verbindiichkeit, der nämliche Gehorsam auf uns? Oder hat in unsern Tagen der Grund der obersten Kirchenverordnung, die Belohnung und der standmäßige Unterhalt der Geistlichkeit, aufgehört? Ich glaube, daß von der Entstehung unsrer Kirche her selten ein Zeitpunkt obgewaltet hat, wo wenigere Rücksicht für die Belohnung und den Unterhalt der Geistlichkeit genommen wurde, als eben heut zu Tage.

Aber schon die gesunde Vernunft, vom Religionslichte nichts zu melden, giebt itzt genugsam ein, ja spornt hiezu mächtigst an: **Der Arbeiter ist seines Lohns werth: Die Diener der Religion müssen standmäßig unterhalten seyn.** Man verscheucht auch wirklich diese Eingebung, diese Anspornung der gesunden Vernunft nicht; nur verfällt man auf den Gedanken, daß die Zehendabgabe der Freyheit halber auszulösen, und die Geistlichkeit durch das Erlößte zu unterhalten wäre.

Nein, dieß ist gewiß nicht gangbar. Die oberste Kirchengewalt hat das Gesetz der Zehendabgabe erneuert und festgesetzt, und zwar aus wichtigen Gründen; ihr steht also auch zu, selbes aus gleichen Gründen aufzuheben, oder umzuändern. Und gesetzwidrig ists immer, daß ein Niederer mit den Gesetzen des Höchern verordne; ausser es wären ihm gewisse Fäl-

le zugestanden, welches in Betreff der Zehenden nicht ist. Gesetzt, daß es nach Einiger Lehre wahr sey, die Art des standesmäßigen Unterhalts für die Diener der Kirche hange von dem Gutachten des obersten Landesherrn ab; so folgt hieraus doch nicht, daß dieser die Freyheit oder Gewalt habe, mit der, von der Kirche verordneten, Zehendabgabe willkührlich fürzufahren: **Das Kirchliche gehört der Kirche zu.** Und: **Landesherrn, als Beschützer der Kirche, haben die kirchlichen Gesetze durch ihre Macht und Ansehen zu unterstützen.**

Bey der Zehendauslösung, wovon ich schon oben etwas Weniges angeführt habe §. I., wäre es um die Belohnung und den standmäßigen Unterhalt der Geistlichkeit vollends geschehen. Zum voraus würden für die Zehenden keine verhältnißmäßigen Bezahlungen am Gelde erfolgen. Wer hat nachher wirklich das nöthige Geld hiezu? Und sollte dieß itzt auch zu erhalten seyn, was war dem gemeinen Manne leichter und unmerkbarer; die Abreichung der zehenden Garbe ab seinem Aker ꝛc. oder die Schiessung einer größern Summe Geldes oder wenigstens des jährlichen Zinses hievon? Ferner, würde wirklich der gehörige Anschlag gemacht, würde das nöthige Geld geschossen werden, würde der Zins davon, als an Kapital gelegt, jährlich fliessen; wäre hiebey der Geistlichkeit, wie durch die weise und erträgliche, von der Kirche festgesetzte, Zehendabgabe, vorgesehen und geholfen? Gewiß nicht in die Länge. Man weigert sich itzt aus Habsucht, aus Geringschätzung der Geistlichkeit, die zehende Garbe ꝛc., die man nicht verspürt, abzureichen; wie wür-

de es in kurzer Zeit mit dem Abtrage des Geldzinses aussehen, da der gemeine Mann ohnehin immer über Abgang des Geldes klagt, und mit selbem, wenn er eines hat, sehr ungerne herausrückt? Weiters, und zwar hauptsächlich, zu sagen: Was im Gelde besteht, ist der Gefahr des Verlurstes ausgesetzt, und geht wirklich sehr oft verlohren. O die guten Geistlichen, wie würden sie in diesem Falle zu leben haben? Grund und Boden bleiben, und wer hievon den Bezug hat, der mag sich allzeit standmäßig nähren. Vielleicht aber mag der Staat, der Landesfürst, die Nation eintreten, und die Geistlichen unterhalten, wenn die Kapitalien des ausgelösten Zehends sollten verlohren gehen? Schon wieder eine mißliche Sache für einen Geistlichen. Wie lange müßte er herumbetteln, bis dieß geschehe? Und warum sollte sich itzt der Staat ꝛc. Lasten aufladen, die er niemals trug, und anbey ohnehin mit vielen Abgaben beladen ist? Fällt zum Beyspiele ein kostspieliger Krieg aus, so kann man des Geistlichen nicht gedenken, welcher ohne erfolgte Auslösung der Zehenden standmäßig zu leben gehabt hätte, und dem Staate nie zur Last gefallen wäre.

Ja die kirchliche Obergewalt hat weislich und vorsichtig die Zehenden und nichts anderes zur Belohnung, zum Unterhalte der Geistlichkeit festgesetzt; Gott selbst hat im alten Bunde diese und nichts anderes verordnet. Ein christlicher, vernünftiger, weiser Staat wird also darauf beharren, und die nicht gangbare Zehendauslösung beseitigen.

§. V.

Wie die Zehendabgabe von uns Christen zu entrichten sey.

Endlich nach Vorausgeschicktem führe ich an, und zeige die ächte Weise der Zehendabgabe, oder wie die Zehenden von uns Christen an die Geistlichen, und auch andere, die ein Recht hiezu haben, zu entrichten seyn. Ich sage hierinnfalls: Die Zehendabgabe ist zu entrichten **gehörig, treulich, ohne Ausnahme.**

I. **Gehörig.** Vor allem ist bey der Zehendabgabe der eingeführte und angenommene Landesbrauch zu beobachten. Wohl gemerkt! Der eingeführte und angenommene Landesbrauch. Denn ein habsüchtiger und eigennütziger Zehendmann führt leicht und gerne etwas ein, um seine Zehendabgabe herabzusetzen, und sie möglichst zu mindern; welches aber rechtschaffene und gewissenhafte Zehendmänner mißbilligen, verabscheuen, und keineswegs annehmen, auch als gesetzwidrig nicht annehmen können: **Die Sache muß allgemein und mit Grunde angenommen seyn.** Ueberhaupt sind die Zehenden Kraft des allgemeinen Rechts **dem zehenden Theile nach** abzureichen; ausser man habe hierüber eine giltige Befreyung oder Nachlassung, entweder keinen Zehenden oder nur den 20ten, 30ten rc. Theil desselben zu leisten: **Dieß ist durch eine apostolische Be-**

freyung, Gewohnheit, Verjährung, Ueberein-kömmniß darzuthun.

Nachher, besonders zu reden, sind die Zehenden der Feldfrüchte **auf dem Platze** zu stellen, wo sie wachsen, geschnitten, oder ausgehoben, und eingeheimset werden; so, daß sie nur auf die Unköstens des Zehendbeziehers dürfen nach Hause gebracht werden. Es wäre denn, daß eine Gewohnheit obwaltete, solche Zehenden in der Scheure, schon ausgedroschen, und auf des Zehendmanns Kasten abzugeben. Auf gleiche Weise sind die Heu- Grumt- Klee- Gespinnst- Erdapfel- Kräutelwerk-Zehenden zu leisten, wo es nicht wieder eines andern Herkommens ist. Das Obst betreffend, sollte selbes auch unter den Bäumen verzehendt werden, wie es wirklich an allen Orten geschieht, wo die bequemen Haushälterinnen der Pfarrer ihnen das Obst nicht mit vielem Nachtheile zutragen lassen. Der Weinzehend wird in den Rebgärten an Trauben, oder in den Keltern am Weine gegeben.

Ferner sollen die Zehenden abgegeben, oder gestellt werden **ohne Verweilung**, sobald nämlich die Früchte aufgebunden, zusammengebracht, oder abgetheilt sind. Und dieß ist auch zu beobachten, wenn schon der Zehend nicht gleich sollte abverlanget werden: **Alsbald**, beschloß Pabst Alexander der Dritte, **soll der Zehend von den gesammelten Früchten geleistet werden.** Wer also die Zehend-

abgabe unbillig verschiebt, der versündiget sich nach Größe des Schadens, den er dadurch dem Zehendbezieher zufügt; er ist auch in seinem Gewissen verbunden, diesen durch Versäumniß verursachten Schaden zu ersetzen. Dieser Fall würde auch eintreten, wenn der Zehendmann die schuldige, oder herkömmliche Anzeige über den gestellten Zehenden nicht gemacht hätte, und solcher verlohren gegangen wäre. Mit dem Blutzehenden hat es diese Beschaffenheit, daß das zehendbare Stück nicht alsbald soll abgereicht werden; sondern erst zur Zeit, wo es mehr erwachsen ist, und sich selbst nähren kann. Nachher ist auch die Verzögerung und Zurückhaltung der Zehenden um so gewissenloser, sündhafter und strafbarer, je mehr sie verschoben und hinausgezogen wird. Pabst Gregor der Neunte sagt nämlich: **Die Sünden sind um so größer, je länger sie unsere unglückselige Seele gefesselt halten.**

II. **Treulich.** Die Zehendabgabe wird treulich entrichtet, wenn die Zehenden mit aller Aufrichtigkeit und Vollständigkeit, ohne etwas hievon des Saamens, der Gülte, der Steuer, der auf den Anbau gehabten Unkösten halber abzuziehen, gegeben werden. Wenn weder das Schlechtere, noch das Mindere von dem Getreide, oder vom Weine, oder von den Baumfrüchten, oder von dem Viehe, oder von den Gärten 2c. als Zehend geleistet wird. Der Weise sagt hierüber: **Opfere keine mangelhaften Gaben, denn er, der Herr, wird sie nicht anneh-**

men. Sir. 35. 14. Wenn von einem Aker auf den andern gezählt wird, bis die zehende Garbe abfällt, oder wenn auf einem Aker von den übrigen Garben (nach Landesbrauch) ein Bock, oder halbe Garbe, gestellt wird.

Jene sind also hierüber strafbar, sie machen sich einer Ungerechtigkeit schuldig, sie versündigen sich vor Gott; welche aus verschiedenen Scheingründen, die ihnen ihre Habsucht eingiebt, etwas vom Zehenden zurückhalten; welche die Zehendgarben geflissentlich kleiner machen, oder dabey vorsetzlich auf die kleinern Garben zählen; welche nur das gräsige, leichte, unreife als Zehend stellen; welche von dem, was nicht den zehenden Theil gerade ausmacht, nichts geben, folglich auf keinem Aker auf den andern zählen, auch keine halbe Garbe abreichen; welche zehendbare Plätze, die an zehendfreye stossen, zusammenbrechen, zu einem Aker machen, und davon keine Zehendabgabe entrichten; welche die Zehenden durch Kauf oder Uebereinkömmniß unter verschiedenen Vorgebungen um einen geringen Preis, oder gegen eine kleine Lieferung suchen an sich zu bringen; welche unter dem Vorwande, der Platz ist klein, er trug fast gar nichts, keinen Zehenden leisten; welche das beßte Obst, Geflügel, Kräutelwerk ꝛc. zuerst hinwegnehmen, verkaufen, und nachher das Schlechteste verzehnden; welche von einer Frucht etwas Weniges, und von einer andern Frucht wieder etwas Weniges zusammenmachen, und damit den Ze-

henden abstatten. Kurz! Es ist eine Rechtsregel. **Die List und der Betrug sprechen für Niemand das Wort.** Und Jesus Christus sagte: **Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.** Math. 22. 21.

Hier dürfte eingewendet werden: Muß man also das Beßte als Zehend abgeben? Darf man nie etwas Schlechtes als Zehendabgabe reichen? Muß man alles auf das genaueste abwägen und zählen? Meine Antwort hierauf ist: Gebe man ab einem Aker, ab einer Matte, von einem Weinberge, von den Baumfrüchten, von den Vieharten ꝛc. als Zehend, der Ordnung nach und geradehin, was und wie es wächst, oder fällt; so geschieht den geistlichen Rechten ein Genügen, und die Gewissenspflicht wird erfüllt. Und ins besondere da zu antworten: Niemand verlangt das Beßte, sondern nach Betreff: Ist der Jahrgang schlecht, so hat man sich auch mit dem Schlechten zu befriedigen: Noch nie wog ein Zehendbezieher die Zehenden auf der Wage ab, auch zählte er sie nie haarklein ab; sondern nur, was billig und recht ist, ward gefodert. Doch möchte der Fall eintreten, das die zehendbare Frucht oder Sache einzig aus der Schuld des Zehendmanns der Art nach schlecht, und der Zahl nach wenig wäre; und in diesem Falle müßte dem beschädigten Zehendbezieher das Beßere, das Vollzähligere abgegeben, oder auf eine andere Weise mit ihm abgekommen werden.

III. **Ohne Ausnahme.** Gleich oben im §. I. wurde angezeigt, von was wir Christen die Zehendabgabe zu leisten hätten, und im §. II. wurde angeführt, an wenn die Zehenden von uns Christen abzugeben wären. Hieraus folgt schon von selbst, daß jeder Zehendmann an den rechtmäßigen Zehendbezieher die Zehenden, **ohne Ausnahme**, von allem abreichen muß, was er immer Zehendbares hat, oder besitzt; ausser er wäre hievon durch eine der Ursachen frey, welche im §. III. beygesetzt sind. Ja der Arme und der Reiche, der Hohe und der Niedere, der Geistliche und der Weltliche hat von allen seinen nicht befreyten Besitzungen abzureichen die Zehenden an derer rechtmäßigen Bezieher, dieser mag eines Standes, einer Würde, eines Karakters seyn, wessen er will. Und zwar ohne daß er, der Zehendbezieher, den Zehenden begehren muß, ohne daß er abzuwarten hat, bis die Zinse und andere Obliegenheiten berichtiget sind; nur liegt ihm mehrerorts zur Last, gewisse Zehendgattungen auf seine Kösten einsammeln, und einheimsen zu lassen.

Wir wissen es, und tragen auch darüber nicht den geringsten Zweifel, daß wesentlich, ursprünglich und nach den Kirchensatzungen die Zehenden den Pfarrern, Seelsorgern, und ihren Mitarbeitern für ihre Dienste, die sie zur Ehre Gottes und zu unserm Seelenheile immer leisten, als Belohnung und standmäßiger Unterhalt von uns zu entrichten sind. Nur wollen itzt einige eine Ausnahme machen, und fragen:

Ob den Pfarrern, Seelsorgern und ihren Mitarbeitern die Zehenden auch abzugeben seyn, wenn sie minder tugendsam, erbaulich und gottselig leben? Hierauf könnte ich in Kürze antworten: **Warum siehst du einen Splitter in deines Bruders Auge, und siehst den Balken in deinem Auge nicht?** Math. 7. 3. Ich könnte sagen: **Haltet, und thut alles, was sie euch sagen; nach ihren Werken aber sollet ihr nicht thun.** Ebend. 23. 3. Doch ich will hierüber bestimmt reden, und sage daher: Keinem Layen oder Weltmanne werden seine Renten, Zinse, Gülten und dergleichen Einkommen darum entzogen, weil er minder tugendlich ist; und warum soll itzt ein minder tugendlicher Geistlicher in Rücksicht des Zehendbezugs nicht auch einer gleichen Nachsicht würdig seyn? Nachher ist dieß eine Frage, welche in der Irrlehre der Wiedertäufer und ihrer Anhänger längstens widerlegt und verdammt wurde; denn die Zehenden werden den Pfarrern nicht abgereicht wegen ihrem Tugendwandel, sondern wegen ihren geistlichen Diensten, welche von ihnen gleichwohl recht und fleißig können geleistet werden, wenn sie schon nicht die Tugendlichsten sind. Ferner sagt Innozenz der Dritte ausdrücklich, daß **wegen Vorwendung der Bosheit der Kleriker die Zehenden Niemand anderm, dann dem sie von Rechtswegen gebühren, können mitgetheilt werden.** Der Meister ist nach aller Gerechtigkeit dem Knechte, welcher ihm gehörig arbeitet, Kost und Lohn schuldig, wenn schon seine Aufführ-

rung nicht die beste ist. Endlich wird der Zehend den Geistlichen nicht allein in Rücksicht ihrer gegeben, sondern auch vorzüglich wegen Gott, den wir dadurch als den Schöpfer und Geber alles Guten anerkennen, und ihm dafür danken. Der Geiz, die Habsucht, die Lieblosigkeit mögen wohl zu obiger Frage verleitet haben? Wandelt ein Seelsorger untugendlich, boshaft; so wird ihn der göttliche Richter darüber schon finden, und auch bestrafen.

Etwelche gehen weiters, und fragen: Mag ein reicher Pfarrer die Zehenden, vorderst von armen Leuten, mit Billigkeit einfodern? Hierauf antworte ich zum voraus: Wer als Geiziger nicht gerne giebt, was er schuldig ist, findt tausend Ausflüchten. Nachher sage ich: Der Fürst fodert mit Recht vom armen Unterthan die schuldige Abgabe; und warum soll itzt ein reicher Pfarrer nicht auch vom armen Pfarrkinde den schuldigen Zehenden einfodern dürfen? Der Zehend ist eine Schuld an den Pfarrer für seine geistlichen Dienste, und diese Schuld abzutragen ist ein Armer sowohl als ein Reicher verpflichtet. Der Zehend ist ein fremdes Gut, und kann als solches mit gutem Gewissen durch die Einwendung der Armuth nicht vorenthalten werden. Der Zehend wird den Pfarrern nicht allein abgereicht zu ihrem Unterhalt und zu ihrer Belohnung; sondern auch zu einer Erkenntniß gegen Gott, als den Schöpfer aller Gewächse und Früchte der Erden. Zu dieser Erkenntniß, schreibt der heil. Tho-

mas von Aquin, ist der Arme wie der Reiche verbunden; folglich hat er auch eben darum den Zehenden abzureichen, und ein reicher Pfarrer kann, und wird auf vielerley andere Weise, ohne daß die Zehendschuld durch Nachsicht Gefahr läuft, verlohren zu gehen, denen allzeit unter die Arme greifen, welche wahrhaft bedürftig sind. Kurz! Bey der Bezahlung der Zehendschuld wird nicht die Person des Gläubigers oder des Schuldners, sondern die Schuldigkeit und Gerechtigkeit der Schuld angesehen und erwogen. Zudem weißt Jedermann gar wohl, daß die Pfarrer ohnehin vermöge der alten geistlichen Rechten die Zehenden ab- und austheilen sollen, dergestalten, wie **Leßius** darüber meldet, daß der **erste Theil** der Zehenden den Pfarrern und Seelsorgern, für sich und ihre Priester, und zu dero Aufenthaltung, angehören soll; der **andere Theil** soll unter die armen Leute, als Pilgrame und dergleichen Personen, ausgetheilt werden; der **dritte Theil** soll die Quelle seyn, woraus das Nöthige möge geschöpft werden zur Erbauung und Ausbesserung der Kirche- und Pfarrgebäude; und der **vierte Theil** soll von den Pfarrern und Seelsorgern ihrem Bischofe oder Ordinarius zukommen. In Betreff des dritten und vierten Theils waltet heut zu Tage eine Ausnahme ob. Weil die Pfarrkirchen meistens eigene jährliche Gefälle haben, so sind die Kirche- und Pfarrgebäude hieraus zu besorgen; und nur beym Abgange solcher Gefälle haben die Pfarrer der Zehenden halber mit andern Zehendbeziehern zur Be-

streitung der Baukösten einzustehen. Auf den vierten Theil haben die Bischöfe, nachdem sie Fürsten und Glieder des römischen Reichs geworden sind, auch von mehrern Kaisern die ansehnlichsten Lehen, Vergabungen und Regalien erhalten haben, von selbst Verzicht gethan. Der Bischof v. Konstanz pflegt noch, wie ich im §. II. gemeldet habe, an etwelchen Orten seines Kirchensprengels solchen vierten Theil von den pfärrlichen Zehenden einzulangen. Der Kirchenrath von Trient hat wegen Erbauung der Pfarrkirchen Folgendes verordnet: **Die Pfarrkirchen aber, ob sie schon einen Patronen haben, wenn sie also zerfallen sind, sollen solche (die Bischöfe) wiederum erbauen und bessern lassen, aus allen und jeden, auf was immer für eine Weise, denselben Pfarrkirchen zuständigen Gefällen, und Einkommen; und da solche nicht erkleken, so sollen die Patronen und andere, so ein Einkommen derselben Pfarrkirchen geniessen, oder in Ermanglung derer die Pfarrkinder durch bequeme Mittel zum Beytrage gezwungen werden, mit Hindansetzung aller Appellation, Freyheit und Widerrede.** 21. Sitz. von der Reform. 7. Ka.

Endlich murren andere, und wollen es nicht verstehen, wie die Layen oder Weltlichen Zehende beziehen sollen, die ursprünglich geistlich wären. Auch diesen diene ich mit folgender Antwort. Vor dem Kirchenrath im Lateran zu Rom, so im Jahre Christi

sti 1179. unter dem Pabste Alexander dem Dritten gehalten wurde, pflegten die Bischöfe und Prälaten mehrere Zehenden an Layen abzutreten, welche ihnen und ihren Kirchen, Gotteshäusern und Klöstern guten Schutz und Schirm leisteten, Hülfe erzeigten, oder sonsten dienstbar waren. Diese Layen konnten wirklich solche Zehenden zu Lehen annehmen, und sie mit Recht geniessen, weil noch kein Gegengesetz ab Seite der Kirche bestand. Dafür aber lag es den Layen ob, als Lehenleute den Bischöfen und Prälaten getreu, und gewärtig zu seyn, und mit ihren Diensten jederzeit denselben hülflich zu erscheinen und beyzuspringen. In der Folge der Zeit geschah es, daß solche Zehenden nach und nach von einer Person auf die andere kamen, zum Theil wieder an die Kirchen zurückkehrten, zum Theil aber auch bis auf die heutigen Zeiten bey den Layen verblieben. Die Layen sind also noch in unsern Tagen des Zehendbezugs fähig und hiezu berechtigt. Die Zehendlehen und Vergabungen wurden nachher in besagtem Kirchenrathe von Alexander dem Dritten ernstlichst verbothen. Und zwar der Ursachen willen, indem die Pfarrer, Seelsorger und ihre Mitarbeiter hiedurch den standmäßigen Unterhalt bereits verlohren, und anbey von den Layen keine fernern Lehendienste, gegen alle Pflicht und Treue, den Lehenherrn erzeigt wurden. Doch dessen ohngeachtet blieben die vorgegangenen Zehendlehen und Vergabungen an die Layen in ihrer Kraft und Wesenheit. Sind also Layen von einer unerdenklichen Zeit her in einem Zehendbesitze,

oder können sie hierüber eine päbstliche Verleihung, oder andere rechtmäßige Titel vorweisen; so ist jeder Zehendmann verbunden, ihnen die Zehenden gehörig, treulich, ohne Ausnahme abzureichen. Nur muß ich hier den Layen, welche geistliche Zehenden beziehen, noch das ans Herz legen, was der edle Henrik v. Rosenthal hierüber meldet. Dieser spricht: Da bewußt ist, zu welch gottseligem Ende die Zehenden aufgekommen sind, so wolle er dieser Ursache halber mit dergleichen Zehenden nicht gerne sein Gewissen beladen; solche weltliche Zehendinnhaber sollen daher einen guten Theil derselben zu der Ehre Gottes, zum Unterhalt der Kirchendiener und Armen austheilen, und also dadurch ihr Gewissen ringer machen. Wohl gemerkt! dieß mag hauptsächlich von Zehenden zu verstehen seyn, an derer rechtmäßigen Titel gezweifelt wird.

So viel über die Weise der Zehendabgabe, oder wie die Zehendabgabe von uns Christen zu entrichten sey. Allein selten findet man einen Zehendmann, bey welchem hierüber eine unsträfliche Unwissenheit obwaltet; nur an dem ernstlichen Willen fehlts, die Zehendpflicht im Werke zu erfüllen. Freylich schreibt der heil. Jakob: Wer das Gute weißt, und es unterläßt, der sündiget. 4. 17. Und selbst der göttliche Erlöser sagt: Der Knecht, der seines Herrn Willen weißt, und sich nicht bereit gehalten, noch nach seinem Willen gethan hat,

der wird mit vielen Streichen geschlagen werden. Luk. 12. 47. Aber dieß wird nicht erwogen, es wird nicht zu Gemüth genommen, weil der Geiz, die Habsucht es, leider, bey ihnen dahinbringt, daß sie sehen, und doch nicht sehen, und hören, und doch nicht hören, noch verstehen Math. 13. 13. Die Kirche ist eine gute Mutter, und belegt sie wirklich nicht mit dem Banne, welchen sie den Untreuen in der Zehendabgabe angekündigt hat. Doch der Herr, der in seiner Kirche verachtet, und beleidiget wird, dürfte endlich in seinem Grimme züchtigen.

§. VI.

Wer in Streitsachen über die Zehendabgabe der gehörige Richter sey.

Weil der Geiz und die Habsucht auch unter der christlichen Heerde sehr eingerissen haben, und beynahe alle, wie der Apostel sagt, **das Ihrige suchen, und nicht dasjenige, was Jesu Christi ist.** Philip. 2. 21. So erhellet hieraus ganz klar, daß mehrere und größere Strittigkeiten in Rücksicht der Zehenden entstehen müssen, und folglich auch ein gehöriger Richter hierüber erfodert werde. Nach dem gemeinen Recht kömmt hierinnfalls das Richteramt dem geistlichen Richter, oder einem jeglichen Ordinarius zu. Und die Lehrer der geistlichen Rechte geben allgemein an, daß dieser auch in der Ze-

hendmaterie der gehörige Richter sey nicht nur in Hinsicht des **Eigenthumsrechts** zur Zehendabgabe, sondern sogar in Betreff des **Besitzungsrechts**, und auch eines bloßen **Vorgangs**. Da aber die Zehenden die Beschaffenheit der zeitlichen oder Welt-Sachen nicht verlieren, obschon sie zu einem frommen und kirchlichen Gebrauche bestimmt werden, und sich noch immer auf die bürgerlichen Gesetze gründen; so glaubten die Landesfürsten billig, daß die Zehenden ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen wären, und es ihnen zustünde, derer Einfoderung und Abreichung durch ihre Gesetze zu umschränken. Man mag also über die aufgeworfene Frage mehr Rücksicht auf die besondern Rechte nehmen, und hierüber einen gelehrten Wiestner zu Rathe ziehen. In den österreichischen Landen sieht sich der weltliche Richter meistens als Richter der Zehendstreite an, weil da derer Beschaffenheit als mehr weltlich angesehen wird. Dieß mag auch zugegeben werden in Hinsicht auf die ganz layischen Zehenden, und wo zugleich der Schuldige ein Lay ist. Aber mit den ganz kirchlichen oder geistlichen Zehenden mag eine Ausnahme zugestanden werden, wie nicht minder, wenn der Kläger oder Beklagte eine geistliche oder kirchliche Person ist. Richte man sich, überhaupt zu reden, hierinnfalls nach den Verträgen, welche die Ordinarien und Landesherrn mit einander abschlossen. Nachher mag wohl auch die Macht der Landesherrn zur Beylegung der Zehendstrittigkeiten weit wirksamer seyn, als je die Gewalt der Ordinarien; besonders da mit den grös-

fern Kirchenstrafen, mit dem Banne, nicht gleich fürzufahren ist, und die heutige verdorbene Welt selbe auch nicht sehr achtet. Geschieht die Entscheidung über Zehend-Sachen durch die oberste Kirchengewalt, so geschieht diese vorzüglich ordnungsmäßig und nach den kirchlichen Gesetzen. **Zeige es der Kirche an,** sagt der Heiland bey Math. 18. 17. Und in kirchlichen Gesetzen sollte die Kirche Richter seyn.

§. VII.

Von den Neubrüchen, oder Neugereut.

Hievon wurde schon im §. II. eine kurze Meldung gethan. Ich führe also hierüber ferner an, daß die **Neubräche** oder **Neugereut** nichts anders seyn, als Grundstücke, welche vorhin eine Wüste waren, und nun angebauet wurden. Diese führen **eigentlich** und im strengen Verstande den Namen **Neubräche** oder **Neugereut.** Die Zehenden hievon, wie ich schon oben anmerkte, gehören nach dem gemeinen Rechte dem Pfarrer oder der Pfarrkirche zu, inner derer Bezirke sie liegen. Sollten sie aber zu keiner Kirche pfärrig seyn, so hat der Bischof hiezu den Anspruch. Der Pfarrer ist gleichwohl hiezu berechtigt, wenn schon ein anderer Pfarrer in seiner Pfarr die **alten Zehenden** Kraft eines besondern Ausspruchs, oder durch Verjährung beziehen sollte. Er bleibt auch bey diesem Recht, der alte Zehendbezieher sey ein Geistlicher oder Lay; ausser **es werde eine vernünftige, und gegründete**

Ursache vorgebracht. Sind hierüber von dem Landesherrn besondere Verordnungen gemacht, oder tritt ein besonderer Landesbrauch hiebey ein; so hat man sich darnach zu fügen. Gegen diese Neubrüche gilt auch nicht leicht ein anderer vorheriger Titel.

Es giebt auch **uneigentliche Neubrüche** oder **Neugereut.** Wenn nämlich ein Grundstück vor längerer Zeit schon urbar gewesen ist; wenn aus einer vormaligen Weyde Fruchtfelder gemacht werden; wenn itzt Weintrauben gepflanzt werden, wo vorhin Futter oder Kräutelwerk wuchs; wenn ein Platz, welcher vor hundert Jahren ein Weinberg war, wieder zu einem solchen angelegt wird ꝛc. Wer da ehemals die Zehenden bezog, der bezieht sie itzt wieder. Allein träte der Fall ein, daß nun auf solchen Grundstücken zehendbare Früchten würden gepflanzt werden, welches vorhin nicht geschehen wäre; so hätte ebenfalls der Pfarrer auf die Zehenden hievon den Anspruch, wie bey den eigentlichen Neubrüchen. Ob die Zehenden von den **uneigentlichen Neubrüchen, oder Neugereut** gleich in den ersten Jahren zu beziehen seyn, hängt von gegenseitigen Verträgen, von besondern herrschäftlichen Verordnungen, von alten Landesbräuchen ab.

§. VIII.

Von dem Kleinzehenden.

Dieser ist heut zu Tage in Mancher Augen sehr gehäßig, und findet selten mehr einen wahren Freund. Doch muß ich hievon in Kürze sagen, daß der Kleinzehend, gleich dem Großzehenden, verpflichtet, weil das natürliche, göttliche und kirchliche Gesetz für ihn spricht. Er ist ebenfalls der Lohn zum standmäßigen Unterhalt der Geistlichkeit. Er besteht in Vieharten, Früchten der Bäume, und Erdgewächsen, von welchen Gott der Schöpfer ist, und die er den Juden als zehendbar anwies, wie der Großzehend. Er ist von der obersten Kirchengewalt nach dem Normale des mosaischen Gesetzes, gleich dem Großzehenden, verordnet und eingeführt. Ja mancher Pfarrer hätte wirklich ohne den Kleinzehenden kaum den halben Theil seines standmäßigen Unterhalts. Ich weiß zwar wohl, daß der Kleinzehend ein vielfältiger Zankapfel zwischen dem Groß- und Kleinzehendbeziehern immer war, und daß auch die Pfarrer hierüber mit ihren Pfarrgenossen in manche Streite verwickelt wurden. Doch läßt sich dieser itzt nicht gleich willkührlich aufheben: Nur der, so die Gewalt hatte ihn zu verordnen und einzuführen, kann ihn itzt auch aus erheblichen Ursachen abschaffen, oder verändern. Wird es aus einer oder der andern Rücksicht als besser und nützlicher befunden,

den Kleinzehenden auf einen Gemeinds- oder andern sichern Fund abzuändern; so soll hierüber mit der ordentlichen Behörde, mit dem Oberhaupte der Kirche, unterhandelt werden, und zwar unmittelbar, oder mittelbar in den Ordinarien.

Ende der zweyten Abtheilung.

Dritte Abtheilung
von der Nützlichkeit der Zehendabgabe.

§. I.

Wir beruhigen dadurch unser Gewissen.

Merkwürdig ist die Stelle in der Nachfolgung Christi von dem guten Gewissen; sie verdient hier wörtlich beygesetzt zu werden. Im 2. B. 6. K. heißt es: Die Ehre eines guten Menschen besteht darinn, daß ihm sein gutes Gewissen ein gutes Zeugniß giebt. Hab immer ein gutes Gewissen, und du wirst immer Freude haben. Ein gutes Gewissen kann viele Lasten tragen und kann auch mitten in Trübsalen heiter seyn. Aber ein böses Gewissen ist imer voll Furcht, und Unruhe. Sanft und lieblich wird deine Ruhe seyn, wenn dich dein Gewissen nicht straft. Suche keine Freude ausser im Rechtthun (kein Wohlseyn ausser im Gutseyn.) Denn die Bösen haben keine wahre Freude, und geniessen nichts von dem innern Frieden. Es ist kein Friede, spricht der Herr, in dem Herzen der Gottlosen. Isa 57 21 Und wenn sie es noch so oft sagen: O ja, wir haben Friede: Ueber uns kömmt kein Uebel: Wer sollte es wagen dürfen, uns wehe zu thun?

So glaube ihnen nicht. Denn siehe! schnell bricht der Zorn des Herrn auf, und zu nichts — wird alles Thun der Gottlosen, und verlohren auf immer — sind alle ihre Anschläge.

Allein wozu soll uns diese Stelle ermuntern? Wir sollen hiedurch angetrieben werden, nie durch die ganze Zeit unsers Lebens etwas gegen die Stimme unsers Gewissens zu thun, oder zu unterlassen. Das Gewissen ist nämlich eine Lehre unsers Verstandes, wodurch uns derselbe zeigt, was wirklich zu thun, oder zu unterlassen ist. Und folgen wir dieser Lehre treulich, so werden wir immer mit dem hußitischen Fürsten zu sagen berechtiget seyn: **Mein Herz straft mich nicht in meinem ganzen Leben.** Hiob. 27. 6. Wir werden auch mit dem Apostel sprechen können: **Dieß ist unser Ruhm, das Zeugniß unsers Gewissens.** 2. Kor. 1. 12.

Reden wir itzt von der Zehendabgabe. Ist unser Gewissen gleichgiltig, ob der Zehend gegeben, oder nicht gegeben werde? Schläft es darüber? Gewiß nicht. Die Natursstimme erschallt: **Der Arbeiter ist seines Lohns werth.** Luk. 10. 7. Der Befehl des Herrn ruft: **Bringet den ganzen Zehenden in die Scheuern, damit in meinem Hause Speise sey.** Malach. 3. 10. Auch die Kirche, die ein Christ hören muß, schweigt nicht: **Gieb,**

lautet ihre evangelische Sprache, was du schuldig bist. Math. 18. 28. Und in welcher Lage wird nun hierüber das Herz eines untreuen, eines hinterhaltenden, eines betrügerischen Zehendmanns seyn? Wird es nicht immer beunruhigt, gefoltert werden? Wird der bittere Gewissenswurm nicht beständig in ihm nagen? Wohl mögen ihm die Fruchtstätte, das Weinlager, der Heuboden ꝛc. allzeit in den Ohren liegen, und ihn zur Herausgabe des Zehends auffodern; sie mögen ihn weder ruhig essen noch schlafen lassen. Er mag gar vor Traurigkeit in eine Schwäche fallen, die je länger je größer in ihm werden dürfte, und die ihn endlich wie einst einen Antiochus zu den Seinigen zu sprechen nöthigte: **Der Schlaf ist von meinen Augen gewichen, und der Muth ist mir vor Bekümmerniß gefallen und entsunken. Und ich habe in meinem Herzen gesagt: In was Trübsal, und Abgrund der Traurigkeit bin ich gerathen, darinn ich itzt steke, der ich sonst fröhlich und beliebt war. Itzt aber denke ich an das Uebel, so ich gethan habe, an alle goldene und silberne Gefässe, die ich raubte in dem Heiligthum;** nämlich an die Zehenden, die ich Gott und seinen Dienern vorenthielt. **Derowegen erkenne ich, daß mir darum dieses große Unglück begegnet ist: Und sehet, ich sterbe vor großem Leide in einem fremden Lande,** in der den Fluch des Herrn mir zuziehenden Ungerechtigkeit. Ja wahrlich! kein Christ, dem Gott und sein Seelenheil noch lieb ist,

kann bey der Zurückhaltung des Zehends in seinem Gewissen ruhig seyn.

Aber nehmen wir itzt einen Mann, **der dem Kaiser giebt, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist** Math. 22. 21. Oder, der die Zehenden treulich abgiebt. Wie fröhlich lebt er, wie heiter ist immer sein Angesicht, wie munter ist er in der Gesellschaft, wie froh ißt und trinkt er mit den Seinigen, wie sanft schläft er in seinem Bette, wie erfrischt steht er wieder auf, wie frisch geht er hin zur Arbeit, wie leicht ist ihm alles, weil sein Herz in süsser Ruhe schwimmt, weil er ein gutes Gewissen hat? Er spricht mit einem heiligen Augustin: **Mein Zeug ist im Himmel, mein Zeug ist im Herzen, daß ich rechtschaffen gehandelt habe.** Er wagt es sogar mit diesem heil. Vater zu sagen: **Herr, ich habe gethan, was du mir befohlen hast; nun gieb mir auch, was du mir versprochen hast.** Das ist: Du hast mich geheissen, Kraft deines göttlichen, natürlichen, und kirchlichen Gesetzes die Zehenden gewissenhaft abzugeben; dieß erfüllte ich, und hoffe nun auch den zeitlichen Segen, den himmlischen Lohn dafür: **Ein gehorsamer Mensch wird vom Siege reden.** Sprüch 21. 28. Und: **Gebet, so wird euch gegeben werden; ein gutes, eingedrücktes, gerütteltes und überfliessendes Maaß wird man in euern Schooß schütten.** Luk. 6. 38. Auch: **Wer reichlich säet (jedoch so, daß es für eine reichliche**

Beysteuer, nicht aber für eine geitzige Sparsamkeit angesehen werde) der wird auch reichlich erndten. 2. Kor. 9. 8.

Der heil. Bernhard schreibt: Was ist reicher, was ist in dem Herzen süsser, was ist auf der Erde ruhiger und sicherer, als das gute Gewissen? Dieß erwahrt sich wirklich an einem redlichen und getreuen Zehendmann. Er ist ganz reich, weil er mit seinen neun Fruchttheilen beßtens zufrieden ist; er fühlt nur Süßigkeit in seinem Herzen, weil er Gott, dem Geber alles Guten, den zehenden Theil mit Freude abreichte; er ist höchst ruhig, weil er keine Strafe einer Untreue halber zu befürchten hat, weil er stets auf Gott vertrauet. Wohl mag von ihm ein Vorbild gewesen seyn der göttliche Heiland, welcher in dem Schiffe, mitten unter dem Ungewitter, ruhig schlief. Math. 8. 24. Auch mag ihn vorgedeutet haben der Apostelfürst Petrus, welcher in dem Kerker des Herodes sanft geschlafen hat, obschon er den folgenden Morgen dem Tode sollte ausgeliefert werden. Apostelg. 12. 16. Kurz! Ich sage mit einem heil. Chrysostomus: Nicht die Größe eines Fürstenthums, nicht ein ungeheurer Haufe Geldes, nicht eine erhabene Macht, nicht die Stärke des Leibs, nicht ein niedliches Essen, nicht die Zierde der Kleider, noch etwas anderes Irdisches, kann dem Menschen die Ruhe und die Freude des Gemüths geben, nein, dieß kann allein das gute Gewissen. Und ein

gutes Gewissen hat itzt der getreue Zehendmann, welcher, wie es Gott und die Garbe giebt, den Zehenden von allem geziemend und geflissentlich abreicht.

O möchten doch alle, welchen die Zehendabgabe obliegt, dieß reif überlegen, und wohl zu Gemüthe nehmen! Ich dürfte ihnen das Wort dafür geben, daß sie itzt ein ruhiges, süsses und segenvolles Leben führen, und dereinst des tröstlichsten, beßten und glückseligsten Todes sterben würden: **Ich will eben darum im Frieden schlafen**, sind die Vertröstungen des Psalmisten, **und ruhen.** Ps. 4. 9.

§. II.

Wir zeigen dadurch vor der ganzen Welt unsre Rechtschaffenheit.

Ich weiß gar wohl, daß uns der göttliche Erlöser ermahnt, wir sollten durch unsre pflichtmäßigen Handlungen, durch unsre guten Werke kein Lob, keine Hochachtung der Menschen suchen: **Hütet euch**, lauten dessen Worte, **daß ihr eure guten Werke nicht vor den Menschen übet, damit ihr von ihnen gesehen werdet; sonst werdet ihr bey euerm himmlischen Vater keine Belohnung haben.** Math. 6. 1. Ja, wer nur darum Almosen giebt, wer nur darum bethet, wer nur darum fastet, wer nur darum seine Pflichten, folg-

lich auch die Zehendpflicht, erfüllt, damit er von den Menschen gesehen, und gepriesen werde; der hat seinen Lohn, im Menschenlobe, schon empfangen, der sammelt keine Schätze im Himmel, dem wird der himmlische Vater, der im Verborgnen sieht, es nicht vergelten Ebend. V. 2. Aber dessen ohngeacht dürfen und sollen wir in dem Auge der Welt Ehrenmänner seyn; wir dürfen und sollen durch die Erfüllung unsrer Stands- und Religionspflichten unsre Rechtschaffenheit vor den Menschen zeigen, in derer Gesellschaft wir leben und wohnen. Dieß will auch Jesus Christus selbst, der uns in dieser Hinsicht abermal sagt: **Lasset euer Licht vor den Menschen leuchten, damit sie eure guten Werke sehen, und euern Vater loben, der im Himmel ist.** Math. 5. 16.

Und wirklich hierüber bestimmt zu reden. Welchen Eindruck macht auf unsre Herzen das Beyspiel eines Manns, welcher über jede Pflicht gewissenhaft zu Werke geht, und eben darum auch die Zehendabgabe treulichst leistet? Wir mögen noch so sehr vom Freyheitsgeiste, von der Eigennützigkeit, vom Geitze hingerissen seyn; so werden wir doch hiedurch aufmerksam gemacht, wir können über dessen Betragen nicht schlechterdings hinaus gehen, wir müssen ihm im Stillen Recht widerfahren lassen, wir müssen ganz beschämt eingestehen: **Er ist hierinn** in der Treue gegen Gott und seine Diener, **bewährt und vollkommen befunden worden, darum soll er ewig gerühmt werden.** Sir. 31. 10. Wir müs-

sen ihn bereits dem alten Tobias gleich halten, welcher, da alle zu den goldenen Kälbern giengen, die Jeroboam der König in Israel gemacht hatte, allein die Gesellschaft aller mied, nach Jerusalem zum Tempel des Herrn gieng, daselbst den Herrn den Gott Israels anbethete, und getreu seine Erstlinge und Zehende opferte. Tob. 1. 5. Und wahrlich, wie Tobias hiedurch seine Rechtschaffenheit gezeigt, und ebendarum seinen Namen verewigt hat; so wird auch itzt ein getreuer Zehendmann als rechtschaffen, selbst von den Gewissenslosen, anerkennt, und darüber, wenigstens in Geheim, als ein ehrlicher und christlicher Mann gepriesen. Und Gott gebe, daß nicht Manche der heutigen Zurückhälter der Zehenden dereinst mit Reue angewandelt werden, und aus Angst ihres Gemüths, wie die Thoren im Buche der Weisheit, mit Seufzen bey sich selbst sagen: **Also haben wir uns von dem Wege der Wahrheit verirret, das Licht der Gerechtigkeit hat uns nicht geleuchtet, und die Sonne des Verstandes ist uns nicht aufgegangen. Wir sind auf dem Wege der Ungerechtigkeit und des Verderbens müde geworden, und auf harten Wegen gewandelt; den Weg des Herrn aber haben wir nicht gewußt. Was hat uns die Hoffart,** gegen Gott, die Kirche, und das Zehendgesetz, **genützt? Oder was für einen Vortheil hat uns das Pralen mit unsern Reichthümern,** gegen

die

die Diener Gottes und der Kirche, gebracht? Die gerechten Zehendmänner werden im ewigen Angedenken seyn, ihre Belohnung ist bey dem Herrn, der Allerhöchste wird auch Sorge für sie tragen. Die Hoffnung von uns Gottlosen, Zehend- und Kirchenräubern, aber ist wie eine verblühte Distelblume, die vom Winde hinweggewebet; wie ein dünner Schaum, der von einem Sturmwinde zerstreuet wird; wie ein Rauch, den der Wind von einander weht; oder wie das Andenken eines Gastes, der vorüber reiset, und sich nur einen Tag an einem Orte aufhält: Unsre Ungerechtigkeit wird das ganze Land zur Wüste machen. Weish. 5. 6.

Nein, der Vortheil, den sich ein Zurückhälter des Zehends verschafft, ist einmal nicht groß. Wir wollen den Gewissenswurm, den Fluch Gottes, den Kirchenbann, wenn es möglich ist, beseitigen; und nur das erwägen, was ehrliche, christliche Leute von einem solchen pflichtvergessenen Manne halten. Wie oft spricht man von ihm in Geheim, ja auch ganz laut: Dieß hätte ich von diesem Manne nicht geglaubt? Um dieß hätte ich ihn nie angesehen? Ich vermeynte, wenn alle den Zehenden verweigern würden, so hätte wenigstens er ihn gestellt? Ich hielt ihn für den christlichsten und gewissenhaftesten Mann, der sich die Zurückhaltung des Zehends der erste

zur größten Sünde der Ungerechtigkeit gemacht hätte? Und vorzüglich hätte ich mir von ihm vorgestellt, er würde nicht einmal dafür wollen angesehen seyn? Aber ich sehe wohl, daß nicht alles an der Stirne geschrieben steht, was im Busen steckt; daß nicht alle wirklich Schaafe sind, die Schaafsfelle tragen; daß viele Christum mit dem Munde bekennen, ihn aber mit den Werken läugnen, und einem Mammon opfern; daß Mancher ein ehrlicher, rechtschaffener Mann von Aussen ist, und von Innen einen wahren Geitzhals gegen Gott und seine Diener macht; daß er von Aussen gegen Empörung und Gesetzwidrigkeit lärmt, doch von Innen beede freudigst bewillkömmt; daß er mit dem Munde gegen einen Judas lästert, der aus Geitze seinen Lehrmeister durch einen Kuß verrieth, und im Werke beträgt er sich gegen die Diener Jesu Christi und seiner Kirche eben so. Kurz! Mit Recht mag da mit dem Weisen gesagt werden: **Selig ist der Reiche, welcher unbefleckt befunden wurde, dem Golde nicht nachgieng, noch seine Hoffnung auf Geld und Schätze setzte.** Sir. 31. 8. Ja so spricht man itzt von einem Manne, der den Zehenden leichtdahin zurückhält; ein solches Urtheil wird über ihn gefällt; so fällt sein Ansehen vor der ehrlichen und auch ziegellosen Welt dahin: **Die Ruchlosen verachten einander selbst, wo nicht öffentlich, doch gewiß im Herzen.** Im Gegentheil ist ein Mann vor Gott und der Welt angesehen,, geachtet und geschätzt, welcher sich über keinen Zehendbetrug, über keine Zurückhaltung des

Zehends betreten läßt: **Wer ist dieser? Wir wollen ihn loben.** Sir. 31. 9.

Ich weiß, daß Manche so schwach sind, und sich bloß aus Menschenfurcht von der Zehendabgabe zurückhalten lassen. Ich sage diesen mit dem Psalmisten: **Sie haben da vor Furcht gezittert, wo nichts zu fürchten war: Gott hat die Gebeine derjenigen zerbrochen, welche den Menschen gefallen wollten; sie sind zu Schanden geworden, weil sie Gott verschmähet hatten.** Ps. 52. 6. Nachher bethete Daniel den wahren Gott an wider das Verboth seines Königs. **Dan** 6. 10. Die Apostel, als man ihnen verbothen hatte, Christum zu predigen, sagten zu dem jüdischen Rath: **Man muß Gott mehr, dann den Menschen gehorsam seyn.** Apostelg. 5. 29. Und Paulus schrieb an die Galater: **Suche ich den Menschen zu gefallen? Wenn ich den Menschen noch gefiele, so würde ich kein Diener Christi seyn.** Gal. 1. 10. Ach, welch eine Unbilligkeit ist es, aus Furcht eitler Menschen den unendlich großen Gott durch einen Kirchenraub beleidigen.

§. III.

Wir ziehen uns dadurch allen zeitlichen Segen zu.

Der unläugbare Beweis über den Gewinn unsers Nutzens, oder zeitlichen Segens bey der Abgabe der

Zehenden liegt selbst in der göttlichen Verheissung. Der höchste Gott, dem nicht das Geringste in uns Menschen verborgen ist, **der auch die Nieren durchforscht,** Ps. 7. 10. wußte schon, **daß der Sinn und die Gedanken des menschlichen Herzens von Jugend auf zum Bösen geneigt wären.** 1. B. Mos. 8. 21. Und daß daher der Ungehorsam von Seite des Menschen in Rücksicht der göttlichen Gebothe bald erfolgen würde. Er verhieß also auf die Treue gegen seine Gebothe, auf die Haltung derselben noch hier auf dieser Erde, in diesem zeitlichen Leben allen Segen, die reichlichsten Belohnungen. Sehen wir dieß in Hinsicht der getreuen Zehendabgabe.

Bey dem Propheten Malachias spricht der Herr: **Bringet den ganzen Zehenden in die Scheuern, damit in meinem Hause Speise sey; und versuchet mich hierinn, ob ich euch nicht die Fenster des Himmels eröffnen, und den Segen im Ueberflusse ausgiessen werde Ich will auch von euch das Ungeziefer abhalten, daß es eure Feldfrüchte nicht verderbe. Es soll auch kein Weingarten auf dem Felde unfruchtbar seyn, und alle Völker sollen euch selig sprechen; denn ihr werdet ein erwünschtes Land seyn.** Malach. 3. 10.

Nachher läßt er uns durch den weisen Salomon in dessen Sprüchwörtern sagen: **Ehre den Herrn**

von deinem Gut, und gieb ihm die Erstlinge aller deiner Früchte; so werden deine Scheuern reichlich angefüllt werden, und deine Kelter von Wein überlaufen. 3. 9.

Deutlicher hätte itzt der gütige Gott den Gewinn unsers Nutzens oder zeitlichen Segens über die getreue Zehendabgabe gewiß nicht verheissen können. Und was da der gütige Gott mit Worten verheissen hat, das hatte er auch schon lange im Werke erfüllt. Noe bauete nach geendigter Sündfluth dem Herrn einen Altar auf, und nahm von allen reinen Thieren und Vögeln, gleichsam den Zehenden, und opferte sie zum Brandopfer auf dem Altare. Und der Herr hatte daran ein Wohlgefallen, wie man an einem lieblichen Geruche hat; er versprache, hinfort keineswegs die Erde um der Menschen willen zu verfluchen, auch nicht mehr alles zu tödten, was da lebte, wie er gethan hatte. Dem Noe aber und seinem Geschlecht unterwarf er alle Thiere auf Erden, alle Vögel des Himmels, auch alle Fische des Meeres, und alles, was sich auf Erden bewegete: **Alles, was sich regt und lebt, soll euch zur Speise seyn. Er richtete auch mit ihnen einen Bund auf, setzte zum Zeichen dieses Bundes den Regenbogen in die Wolken, und segnete sie dergestalt, daß sie durch Wachsung, und Vermehrung die ganze Erde anfüllten.** 1. B. Mos. 9. 1. Wir wissen, daß Abraham nach dem Siege, welchen er über die babylonischen Kö-

nige erhielt, dem **Priester Gottes Melchisedech den Zehenden von allem gab.** Und was erhielt er dafür vom höchsten Gott zum Lohn? Dieser redete zu Abraham in einem Gesicht mit diesen Worten: **Fürchte dich nicht Abraham, ich bin dein Beschirmer, und dein überaus großer Lohn: Zähle die Sterne des Himmels, wenn du kannst; so unzählbar wird deine Nachkommenschaft seyn.** 1. B. Mos. 15. 1. Jakob der Patriarch, nachdem er im Traume das geheimnißvolle Gesicht gehabt hatte, sprach zum Herrn, der ihm erschien: **Von allem, was du mir geben wirst, will ich dir den Zehenden geben.** Und sehr war er itzt hierüber gesegnet. Er reisete glücklich nach Mesopotamien, und von da nach Chanaan wieder zurück, wurde aller Orten vom Herrn geschützt, und war in allem höchst beglückt. 1. **B. Mos** 29. Ja merken wir überhaupt, was uns hierüber der Sohn Sirachs 35. 10. sagt; **Ehre Gott mit gutem Herzen, und vermindere die Erstlinge deiner Hände nicht. In allen deinen Gaben zeige ein fröhliches Angesicht, und heilige deinen Zehenden mit Frohlocken. Gieb dem Allerhöchsten, nachdem er dir gegeben hat; und was du vermagst, das gieb mit fröhlichen Augen: Denn der Herr vergilt es, und wird es dir siebenfältig wieder geben.**

Aber ich führe itzt auch andere Stellen an, woraus ganz klar erhellt, daß die getreue Zehendabgabe uns schon zeitlich in allem beglücke.

In den Gesetzen der geistlichen Rechte meldet das 16ten Kapitel von den Zehenden in der 1. Frage: **Wenn du den Zehenden geben wirst, so wirst du nicht allein den Ueberfluß aller Früchte erhalten, sondern auch die Gesundheit des Leibs und der Seele wird dir zu Theil werden. Gott der Herr verlangt daher keine Belohnung von uns, sondern die Ehre. Denn unser Gott, der sich gewürdiget hat, das Ganze zu geben, hat sich gewürdiget, den Zehenden von uns anzunehmen; nicht für sich, sondern ohne Zweifel zu unserm Nutzen, daß er uns allen Vortheil bringen sollte.**

Der heil. Augustin sagt in dem 50. B. der Homilien in der 48. Homilie: **Unsre Voreltern haben darum in allem vielen und großen Segen gehabt, weil sie Gott den Zehenden, und dem Kaiser den Zins treulich abgaben.** Eben dieser Kirchenvater spricht in der 219. Rede von der Zeit am 12ten Sonntage nach Dreyfaltigkeit: **Die Bibel enthält das Versprechen deines Gottes, daß dir durch die Leistung der Zehenden nicht nur Ueberfluß der Nahrungs-Mittel, sondern auch körperliche Gesundheit zu Theil werden sollen: Ueberfluß wird deine Scheuern erfüllen, und deine Keltern werden vom Weine überfliessen: Krankheiten und böse Ereignisse werden dich fliehen. Kannst du nun durch die Zehendleistung dir solche Ga-**

ben erringen; warum willst du aus schändlicher Habsucht dich dieses Segens berauben?

Oben angezogenes Kapitel der geistlichen Rechte meldet: Da du also mit der Abgabe des Zehends die irdischen und himmlischen Belohnungen verdienen kannst; warum beraubest du dich selbst aus Geize dieser zweyfachen Benedeyung? Eben dieses Kapitel schließt und sagt: Wer demnach für sich selbst entweders eine Belohnung verlangt, oder die Verzeihung der Sünden begehrt zu verdienen, der gebe den Zehenden.

Sehen wir nun ein, daß es uns nicht hart, nicht schwer seyn soll, den Zehenden treulich zu entrichten. Das Naturgesetz legt uns dieß als billig auf, der himmlische Vater beabsichtiget dadurch nur unsern Nutzen, und unsre liebe Mutter die Kirche sucht hiebey blos die Aufrechthaltung der Religion zu unserm Heile. Ferne sey daher von uns die geitzige Zehendabschaffung, die kirchenräuberische Zurückhaltung des Zehends, der himmelschreyende Betrug hierinnfalls. Wir wollen der Forderung des Herrn unsers Gottes genau und gerne gehorchen, und uns auf solche Weise allen Segen des Himmels zuziehen. Wir wollen es, wie einst die Hebräer, zum Sprüchwort annehmen: **Gieb Zehende, damit du reich werdest!**

§. IV.

Von dem Unglücke und den Strafen der untreuen Zehendmänner.

Um die Nützlichkeit der Zehendabgabe vollends einzusehen, scheint mir nicht unschicklich zu seyn, auch das Unglück und die Strafen herzusetzen, derer sich die untreuen Zehendmänner vor Gott und der Welt schuldig machen: **Gegendinge, wenn sie neben einander gestellt werden, leuchten mehr hervor.**

Schon Kain erfuhr die Strafe des Geitzes über die Abgabe, wozu ihn gegen Gott, den Schöpfer und Geber aller Dinge, das blosse Vernuftslicht verpflichtet hatte. Der Herr sah nämlich dessen karge Gaben von den Früchten der Erde nicht an; Kain ergrimmte darüber so sehr, daß sein Angesicht ganz eingefallen war. Und der Herr sprach zu ihm: **Warum bist du zornig, und warum ist dein Angesicht eingefallen? Thust du Gutes, so wirst du den Lohn empfangen; wenn du aber Böses thust, wird dann nicht alsobald die Sünde vor der Thüre da seyn? 1. B. Mos. 4. 6.**

Nachher aber spricht der Herr deutlich und geradehin gegen die Zehendräuber: **Ich will machen, daß der Himmel von oben herab euch wie Eisen, und die Erde wie Erz sey. Eure Arbeit wird umsonst angewender werden; die**

Erde wird kein Gewächs hervor bringen, noch die Bäume Früchte tragen. 3. B. Mos. 26. 19.

Ferner spricht der Herr: Ihr beleidiget mich mit dem Zehenden, und mit den Erstlingen. Darum seyd ihr verflucht, und müsset Mangel leiden, weil ihr alle zusammen mich beleidiget. Malach. 3. 8.

Wahrlich! wenn wir diesen göttlichen Drohworten reifer nachdenken, mag wohl die Frage bey uns entstehen: Trat nicht mehrere Jahre her bey uns an Obst, Wein und Früchten Mißwachs ein: Waren nicht mehrere Jahre nach einander Unglücksjahre: Kamen nicht Hägel, Frost, Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, Kriege über uns beynahe bis zur Unterdrückung; weil wir in der Zehendabgabe so untreu waren, weil wir die Zehenden durchaus nicht mehr abreichen wollten?

Der heilige Augustin sagt hierauf sehr passend: Habsüchtiger! Neun Theile wurden dir ob dem Ausbleiben des wohlthätigen Regens, ob dem verwüstenden Reife und Hagel entzogen, weil du dich weigertest, den Zehenden zu geben. Freylich war dieß dein Opfer nicht freywillig, denn Gott entzog es dir. Und eben hierinn liegt Gottes heiliger und gerechter Rathschluß, daß dein Ertrag bis auf den zehenden Theil herabsinke, wenn du ihm den Ze-

henden versagst. So spricht der Herr: Ihr habet die Zehenden vom Aker, und die Erstlinge der Früchte vorenthalten. Dieß sah ich, ob ihr gleich mich hintergehen zu können glaubtet; aber eure versperrten Schätze und eure Häuser soll die Ausplünderung treffen; du wirst einem gottlosen Soldat überlassen müssen, was du dem Priester zu geben dich weigerst. In der 219. Rede von der Zeit.

Auch der heilige Hieronymus schreibt hierüber: Weil ihr durch die Vorenthaltung, durch die Untreue in der Zehendabgabe das Wenige, und Geringe dem Herrn, und seinen Dienern ungerechter Weise entzieht, darum und hiedurch habt ihr die Fruchtbarkeit eurer Güter und allen Ueberfluß eurer Früchten verlohren. Ich ermahne, und warne euch also, gebet Gott und seinen Dienern das Ihrige wieder, so wird auch Gott das Eurige wieder geben, und ersetzen. Ueber das 3. Kap. Malach.

Itzt von den Kirchenstrafen gegen die untreuen Zehendmänner zu reden, sagen die geistlichen Rechte Folgendes: Weil itzt viele gefunden werden, welche die Zehenden nicht abgeben wollen, so verordnen wir, daß sie nach des Herrn Geboth ein- zwey- dreymal sollen ermahnt werden: Wenn sie sich alsdenn nicht gebessert haben, so sollen sie mit dem Bande des Bannes bis zur Genugthuung und Besserung

belegt werden. In dem 16. Kapitel: Alle Zehende ꝛc. in der 7. Frage.

Der Kirchenrath von Trient setzte nachgehends dieß wieder fest, und zwar Kraft folgender Verordnung: **Die heil Versammlung gebiethet, daß die, auf welche sich die Zehendabgabe bezieht, selbe ganz und vollkommen leisten: Welche aber den Zehenden hinterhalten, oder verhindern, die sollen in Bann gethan und von dem Verbrechen bis nach erfolgter gänzlichen Wiedererstattung nicht losgesprochen werden.** In dessen Dekreten 12. Kap. 25. Sitz.

Hieraus erhellt, daß jene sich einer großen schweren Sünde schuldig machen, welche den Zehenden gar nicht, oder sehr untreulich entrichten; indem der geistliche Bann, vermöge geistlicher Rechte, nur wegen großen schweren Uebertrettungen auferlegt wird. Und von dieser Sünde sind auch jene nicht frey zu zählen, welche ungerechtermassen die getreue Zehendabgabe verhindern.

Weiter sagt Pabst Gregor der Siebente, dessen Worte in die geistlichen Rechte eingetragen sind: **Wenn sie der Kirche die Zehenden nicht erstatten, so sollen sie wissen, daß sie ein Gottesraub begehen, und Gefahr laufen, ewig verdammt zu werden.** In dem 16. Kapitel: Die Zehenden ꝛc. 7. Frage.

Und auch nicht ohne Ursache. Die Vorenthalter des Zehends berühren der Vorenthaltung halber ein fremdes Gut. Sie entziehen hartherzigst den Geistlichen und ihren Armen die Nahrung, nöthigen sie gleichsam zu sterben, und werden folgsam als deren Mörder der ewigen Verdammniß schuldig.

Endlich haben die geistlichen Rechte verordnet, **daß die ungerechten Vorenthälter der Zehenden nicht in die geweihte Erde sollen begraben werden.** In dem Kap. Wir verbiethen ꝛc. Welch eine schaudervolle Strafe! Wer sollte nicht hiedurch zu getreuer Zehendabgabe angetrieben werden!

Auch die Reiche, Länder, und Städte haben der Gerechtigkeit halber verschiedene und große Strafen auf den Betrug und die Veruntreuung der Zehenden gelegt. Ja aller Orten, wo Ordnung und Gerechtigkeitsliebe obwaltet, werden die Zehendbetrüger, die ungerechten Vorenthälter der Zehenden nicht nur zugebührender Erstattung genauest angehalten, sondern auch nach Maaß des Verbrechens an Leib und Gut auf das Schärfste gestraft.

Wer mag nun sich in die Zukunft abermal über eine Veruntreuung in der Zehendabgabe betreten lassen? Wer mag ferner die Zehenden ungerechter Weise vorenthalten? Wer mag hierüber neuerdings geizig, gewissenlos, diebisch, gottesräuberisch handeln? Nein, dieß soll keineswegs mehr geschehen. Wir

wollen unser Gewissen immer beruhigen, wir wollen vor der ganzen Welt unsre Rechtschaffenheit zeigen, wir wollen durch die getreue Zehendabgabe unsere Sünden auf die leichteste Weise tilgen, wir wollen uns dadurch allen zeitlichen Segen zuziehen, wir wollen dadurch vor Gott die reichlichsten Verdienste sammeln, wir wollen dadurch den sichersten Anspruch zum Himmel erhalten, und hauptsächlich auch dem Unglücke und den Strafen suchen auszuweichen, welchen die untreuen Zehendmänner ausgesetzt sind. Ja dieß soll unser Schluß seyn, von welchem uns weder Habsucht noch Freyheitsgeist, weder Empörung noch Widersetzlichkeit, weder Menschenfurcht, noch Schmeicheley zurückhalten sollen. Wir wollen den geistlichen Arbeitern ihren Lohn geziemend abreichen, wir wollen Gott als den Geber alles Guten dankbarst ehren, wir wollen der Kirche in ihren weisen Verordnungen treulich gehorsamen. Und so wird **der Friede Gottes, der allen Verstand übertrifft, unsre Herzen und unsern Verstand durch Christum Jesum immer bewahren.** Philip. 4. 7. Amen.

Ende der dritten Abtheilung.

Verzeichniß

der in diesem Werkchen enthaltenen Abhandlungen.

Erste Abtheilung
von der Pflicht der Zehendabgabe.

Seite

§. I. Erläuterung hierüber und derer Benennungen. — — — 5

§. II. Man kann gewissermassen sagen, daß schon das Gesetz der Natur zu einer Art Zehendabgabe verpflichtet. — — 7

§. III. Die Zehendabgabe ist nach dem mosaischen Gesetze ein göttliches Geboth. 15

§. IV. Christus der Herr hat im Gnadengesetze über die Zehendabgabe keine ausdrückliche Verordnung gemacht. — 20

§. V. Die Zehendabgabe, bestimmt und geradehin, beruht auf uns Christen durch das geistliche oder kirchliche Recht. — 23

§. VI. Die bestimmte Zehendabgabe, oder der zehende Theil, wurde durch das geistliche oder kirchliche Recht uns Christen aus erhabensten Gründen auferlegt. — 29

Zweyte Abtheilung
von der Weise der Zehendabgabe.

§. I. Von was wir Christen die Zehendabgabe zu leisten haben. — — 33

§. II. An wen die Zehenden von uns Christen abzugeben seyn. — — 40

§. III. Wer von uns Christen der Zehendababgabe unterworfen sey. — — 45

§. IV. Ob die Zehendabgabe sich wirklich auslösen lasse. — — — 51

§. V. Wie die Zehendabgabe von uns Christen zu entrichten sey. — — 55
§. VI. Wer in Streitsachen über die Zehendabgabe der gehörige Richter sey. — 67
§. VII. Von den Neubrüchen, oder Neugereut. — — — 69
§. VIII. Von dem Kleinzehenden — 71

Dritte Abtheilung

von der Nützlichkeit der Zehendabgabe.

§. I. Wir beruhigen dadurch unser Gewissen. 73
§. II. Wir zeigen dadurch vor der ganzen Welt unsre Rechtschaffenheit. — 78
§. III. Wir ziehen uns dadurch allen zeitlichen Segen zu. — — 83
§. IV. Von dem Unglücke und den Strafen der untreuen Zehendmänner. — 89

§. V. Wie die Zehendabgabe von uns Christen zu entrichten sey. — — 55
§. VI. Wer in Streitsachen über die Zehendabgabe der gehörige Richter sey. — 67
§. VII. Von den Neubrüchen, oder Neugereut. — — — 69
§. VIII. Von dem Kleinzehenden — 71

Dritte Abtheilung

von der Nützlichkeit der Zehendabgabe.

§. I. Wir beruhigen dadurch unser Gewissen. 73
§. II. Wir zeigen dadurch vor der ganzen Welt unsre Rechtschaffenheit. — 78
§. III. Wir ziehen uns dadurch allen zeitlichen Segen zu. — — 83
§. IV. Von dem Unglücke und den Strafen der untreuen Zehendmänner. — 89

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurze auch dem gemeinen Manne faßliche Abhandlung über die Abgabe des Zehenden Sie enthält I. Die Pflicht der Zehendabgabe. II. Die Weise dieser Abgabe. III. Die Nützlichkeit als Folge hievon

Konstanz 1802

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.2805
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11097656-2